This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 047 359

HD
HUN
342.1
E53

Digitized by Google

60

Bd. Sept. 1913

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 31, 1912.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Provisorische

Concurs-Ordnung

für

Ungarn, Kroatien, Slawonien,

die

serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate

und das

Großfürstenthum Siebenbürgen.

(Aus dem XLIII. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes; Jahrgang 1853.)

Wien, 1853.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

MAY 31 1912

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1853, wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, wodurch für diese Kronländer eine provisorische Concurs-Ordnung eingeführt und vom 1. September 1853 in Wirksamkeit gesetzt wird 7

A. Allgemeine Bestimmungen, Artikel I—IV . . . . . 7—9

B. Besondere Bestimmungen für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, Artikel V—VII . . . . . 9—19

C. Besondere Bestimmungen für das Großfürstenthum Siebenbürgen, Artikel VIII—X . . . . . 11—12

Concurs-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

I. Zweck des Concurs-Verfahrens §. 1 13

II. Gerichtsstand und Umfang der Concursmasse §§. 2—6 . . . . 13—15

III. Behandlung der von Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche §. 7 15

IV. Behandlung der Gläubiger §. 8 16

Zweites Hauptstück.

Rang-Ordnung der auf die Concursmasse gestellten Ansprüche.

I. Ansprüche der Eigenthümer §. 9 16

II. Ansprüche der Gläubiger auf Bezahlung aus bestimmten Massegütern:

A. Grundsatz §. 10 17

B. Besondere Bestimmungen in Betreff der unbeweglichen Güter §§. 11—13 . . . . . 17—18

Digitized by Google

	Seite
C. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen §§. 14—16	19
D. Besondere Bestimmungen über das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen §. 17	20
III. Ansprüche der persönlichen Gläubiger auf Bezahlung aus der allgemeinen Concursmasse:	
Classificirung derselben §§. 18—25	21—23

Drittes Hauptstück.

Eröffnung des Concurses.

I. Fälle der Concurs-Eröffnung §§. 26—28	23—24
II. Verfügungen des Gerichtes bei Eröffnung des Concurses:	
A. Allgemeine Bestimmungen §. 29	25
B. Inhalt und Kundmachung des Concurs-Edictes §§. 30—33	25—26
C. Abforderung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses §. 34	26
D. Errichtung des Inventars §§. 35—41	27—29
E. Bestellung und Ueberwachung des Massevertreters §. 42	29
F. Bestellung des Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses §§. 43—51	30—32
G. Bestimmungen rücksichtlich der in einem anderen Kronlande liegenden Güter §§. 52—56	32—34
H. Bestimmungen in Beziehung auf das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen §§. 57—59	35—36
III. Rechtswirkungen der Concurs-Eröffnung:	
A. Allgemeine Bestimmungen §§. 60—63	36—37
B. Unterbrechung der anhängigen Processe §§. 64 und 65	37—38
C. Erwerbung des Pfandrechtes und Vornahme der Execution §§. 66 und 67	38—39
D. Verfallszeit der Forderungen §. 68	39
IV. Beendigung des Concurses durch Vergleich §. 69	39

Viertes Hauptstück.

Liquidirungs-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen §§. 70—73	40—41
B. Einleitung der Liquidirung §§. 74 und 75	42
C. Art der Anmeldung §§. 76—78	43
D. Anmeldungen-Verzeichnisse §§. 79—84	43—44
E. Vorbereitung des Massevertreters zur Liquidirung §. 85	45
F. Vorgang bei der Liquidirung §§. 86—95	45—48
G. Ansprüche der Gläubiger auf Zinsen §. 96	48

Digitized by Google

Seite

H. Vergütung der Gerichtskosten §§. 97 und 98 49
I. Rechtsnachtheil der Versäumung der Anmeldungsfrist §§. 99—101 . . . . . 49—50
K. Einsetzung in den vorigen Stand §§. 102—106 . . . . . 50—51
L. Ausnahmen rücksichtlich der Anmeldung und Liquidirung:
1. In den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene Eigenthumsrechte §. 107 51
2. Steuern §. 108 52
3. Ansprüche gegen Beamte und Diener §§. 109 und 110 . . 52—53
4. Compensirte Forderungen §. 111 53
5. Retentionsrechte §. 112 54
6. Wechselforderungen §§. 113 und 114 54

Fünftes Hauptstück.

Verwaltung und Veräußerung der Concursmasse.

A. Wirkungskreis des Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses §§. 115—118 . . . . . 55—56
B. Rechnungslegung §§. 119—123 . . . . . 57—58
C. Gerichtliche Ueberwachung der Masseverwaltung §. 124 . . . 58
D. Feilbietung des Concurs-Vermögens §§. 125—130 . . . . 59—61

Sechstes Hauptstück.

Befriedigung der Gläubiger.

I. Befriedigung der Gläubiger aus den unbeweglichen Massegütern:
A. Vorladung derselben §§. 131—133 . . . . . 62—63
B. Verhandlung über die Priorität §§. 134—138 . . . . . 63—64
C. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Tagsatzung §. 139 64
D. Erkenntniß über die Rang-Ordnung §§. 140—145 . . . . . 65—66
E. Kaufschillings-Vertheilung §§. 146—150 . . . . . 67—68
F. Einwendungen gegen die Vertheilung §§. 151—153 69
G. Vertheilung der Erträgnisse eines unbeweglichen Gutes §. 154 69
II. Befriedigung der Gläubiger aus dem der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen §. 155 70
III. Befriedigung der Gläubiger aus den mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen §§. 156—158 . . . . . 70—71
IV. Befriedigung der persönlichen Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse:
A. Allgemeine Bestimmungen §. 159 71
B. Vermögensvertheilung für die Vorzugsposten und die erste Classe §§. 160—163 . . . . . 72—73
C. Vermögensvertheilung für die nachfolgenden Classen §§. 164—166 74

Digitized by Google

Seite

V. Vorschriften zur Beschleunigung der Befriedigung der Gläubiger:
A. Allgemeine Bestimmungen §§. 167 und 168 75
B. Feilbietung oder Einantwortung der Activ-Forderungen der Masse §. 169 75
C. Zuweisung fortlaufender Einkünfte §. 170 76
D. Befriedigung der Hypothekargläubiger aus der allgemeinen Concursmasse §. 171 77
VI. Leistung der Zahlungen und Beendigung des Concurses §§. 172—174 . . . . . 77—78
VII. Vertheilung des später entdeckten Vermögens §. 175 79
VIII. Execution auf das später erworbene Vermögen und die Person des Schuldners §§. 176 und 177 . . . . . 79—80

Siebentes Hauptstück.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung §§. 178—185 . 80—82

Achtes Hauptstück.

Concursverfahren bei Handelsleuten, Fabrikanten und denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereinen.

A. Grundsatz §. 186 83
B. Anzeige der Einstellung der Zahlungen §§. 187—189 . . . 83—84
C. Eröffnung des Concurses:
a) Im Falle der Einstellung der Zahlungen §. 190 84
b) Auf Begehren der Gläubiger §. 191 84
D. Abgesonderter Concurs über das Vermögen des Gesellschafters und über jenes der Gesellschaft §§. 192—194 85
E. Inhalt und Anschlagung des Edictes §. 195 86
F. Verwahrung und Verwaltung der Concursmasse §§. 196 und 197 86
G. Errichtung des Inventars §. 198 87
H. Vergleich §. 199 87

Neuntes Hauptstück.

Strafrechtliche Folgen des Concurses.

A. Allgemeine Bestimmungen §. 200 87
B. Besondere Bestimmungen für Concurse der Handelsleute und Fabrikanten:
1. Erlöschung der Protokollirung §§. 201—203 88
2. Wiederbefähigung zur Protokollirung §§. 204—206 . . . 89—90
3. Anwendung dieser Bestimmungen auf Gesellschaften §. 207 . 90

Digitized by Google

Verordnung des Justizministeriums

vom 18. Juli 1853,

wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen,

wodurch für diese Kronländer eine provisorische Concurs-Ordnung eingeführt und vom 1. September 1853 in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 29. November 1852 und 29. Mai 1853 das Justizministerium zu ermächtigen geruht haben, für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen eine provisorische Concurs-Ordnung einzuführen, so werden hierüber folgende Bestimmungen erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Die beiliegende provisorische Concurs-Ordnung hat für die genannten Kronländer am ersten September 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Die vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Concurs-Ordnung bereits eröffneten Concurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu verhandeln und zu beendigen.

In Beziehung auf diejenigen Concurse, welche seit diesem Tage eröffnet werden, sind die früheren, die Gegenstände dieser Concurs-Ordnung betreffenden Vorschriften aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel III.

Auf das Concursverfahren vor den Militärgerichten findet diese Concurs-Ordnung keine Anwendung.

Artikel IV.

1. Wenn über den Besitzer solcher Liegenschaften (und Gerechtsame), in Betreff welcher nach den kaiserlichen Patenten vom 29. November 1852 *) und 29. Mai 1853 **) neue Processe eingeleitet, bereits anhängige Processe wieder aufgenommen oder durch Schöpfung des Urtheiles in erster Instanz erlediget, oder Executionen angesucht werden können, der Concurs eröffnet ist, so haben die Kläger innerhalb der in jenen Patenten bestimmten Fristen ihre Klagen und Gesuche in dem Falle, daß die dadurch betroffenen Güter vor Verstreichung dieser Fristen im Concurswege noch nicht veräußert worden sind, bei dem Concursgerichte anzubringen, widrigens die in den bezogenen Patenten mit der Versäumung der dießfälligen Fristen verknüpften Rechtsfolgen eintreten würden.

2. Handelt es sich dagegen um solche Processe, welche nach Weisung obiger Patente zur Urtheilsfällung an die zweite oder letzte Instanz zu leiten sind, so haben die Kläger in der durch die Justizministerial-Verordnung vom 16. Juli 1853, Nr. 131 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Frist in dem Falle, daß die durch jene Processe betroffenen Güter im Concurswege noch nicht veräußert worden sind, bei dem Concursgerichte sich auszuweisen, daß sie bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Proceßacten liegen, das Ansuchen wegen deren Leitung an die höhere Instanz angebracht haben; widrigens sie mit ihren Ansprüchen, welche ihnen auf die im Processe befangenen Güter etwa in letzter Instanz zuerkannt werden sollten, von der Concursmasse ausgeschlossen wären, falls diese Güter mittlerweile veräußert wurden.

---

*) Für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat; Nr. 247 des Reichs-Gesetz-Blattes.

**) Für Siebenbürgen; Nr. 100 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Digitized by Google

3. Wenn, nachdem die unter 1 und 2 bezeichneten Klagen und Gesuche bei den zuständigen Gerichten angebracht worden sind, über den Besitzer der dadurch betroffenen Güter der Concurs eröffnet wird, so sind die Kläger verpflichtet, beim Concursgerichte innerhalb des Edictal-Termines

a) die noch in erster Instanz hängenden Processe zur Fortführung anzumelden, und

b) rücksichtlich der in erster Instanz schon entschiedenen Processe sich auszuweisen, daß sie die zur Vorlegung derselben an die höhere Instanz erforderlichen Schritte eingeleitet haben; widrigens die oben unter 2 ausgedrückte Rechtsfolge einzutreten hätte.

4. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Concursgerichte diejenigen Proceßacten, worüber demselben das weitere Verfahren zusteht, zu übersenden.

5. Diejenigen Güter, rücksichtlich welcher in den oben unter 1—3 bezeichneten Fällen und Fristen beim Concursgerichte Proceßverhandlungen anhängig gemacht oder ausgewiesen worden sind, dürfen im Concurswege nicht früher zur Veräußerung gebracht werden, als bis die Kläger mit ihren hierauf geltend gemachten Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen worden sind.

B. Besondere Bestimmungen für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

Artikel V.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 *) über die Grundentlastung und Regelung der Urbarial- und denselben verwandter Besitzverhältnisse bleiben durch die gegenwärtige Concurs-Ordnung unberührt.

*) Reichs-Gesetz-Blatt: Nr. 38 und 39 für Ungarn, Nr. 40 für Kroatien und Slawonien, Nr. 41 und 42 für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

Digitized by Google

Die durch diese Patente vorgezeichneten Verhandlungen, Processe und Executionen sind auch dann, wenn sie solche Güter betreffen, welche zu einer Concursmasse gehören und nicht bereits im Concurswege veräußert worden sind, bei den zuständigen Behörden durchzuführen; auch werden die bereits anhängigen Amtshandlungen dieser Art durch die Concurseröffnung nicht unterbrochen; es hat jedoch in beiden Fällen statt des Gemeinschuldners der Massenverwalter oder Vertreter innerhalb des jedem zugewiesenen Wirkungskreises einzuschreiten.

Zu diesem Ende haben die Behörden von den bei ihnen vor oder nach Eröffnung des Concurses anhängig gewordenen Amtshandlungen obiger Art dem Concursgerichte Nachricht zu geben, welches hierüber den Verwalter und Vertreter der Concursmasse und die bereits bekannten und an der Sache am meisten betheiligten Concursgläubiger oder den Gläubiger-Ausschuß einzuvernehmen und hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn das Concursgericht durch die Anzeige des Gemeinschuldners oder der Massenverwaltung oder aus einer anderen Veranlassung in die Kenntniß jener Amtshandlungen gelangt ist.

Artikel VI.

Die Bestimmung des §. 37 des Gesetzartikels XXII vom Jahre 1840, nach welcher die nach Vorschrift dieses Paragraphes eingegangenen Pachtverträge auch dann, wenn der Pachtgeber in Concurs verfällt, ihre volle Kraft behalten, wird rücksichtlich derjenigen Pachtverträge, welche noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Vorschrift des oben bezogenen Gesetzartikels zu Stande gekommen sind, aufrecht erhalten.

Artikel VII.

Das Vorrecht, welches der intabulirten Allatur der Gattin in Betreff des unbeweglichen Vermögens nach Vorschrift des XXII. Gesetzartikels vom Jahre 1840, §. 85 unter c) zusteht, wird im Grunde des kaiserlichen Patentes vom 29. November 1852, Nr. 247 des Reichs-Gesetz-Blattes, §. 12, rücksichtlich derjenigen Eheverträge,

Digitized by Google

welche vor dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden sind, aufrecht erhalten; daher ist die Allatur, welche vor diesem Tage an den Gatten übergegangen und hierauf längstens in sechs Monaten intabulirt worden ist, aus dem unbeweglichen Vermögen vor den später intabulirten Schulden zu berichtigen.

Ebenso wird im Grunde des oben bezogenen Patentes das Vorrecht, welches der protokollirten Allatur der Frau eines Handelsmannes in Betreff des beweglichen Concursvermögens vor den Chirographar-Gläubigern zusteht, in der Art aufrecht erhalten, daß diejenige Allatur, welche noch vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Vorschrift der Gesetzartikel XXII §§. 85 und 86 und XVI §. 9 protokollirt worden ist, in der dritten Classe, jedoch vor den übrigen Gläubigern derselben Classe zu berichtigen ist.

C. Besondere Bestimmungen für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Artikel VIII.

An den Bestimmungen der Artikel XV und XVI der Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, Nr. 104 des Reichs-Gesetz-Blattes, rücksichtlich der Regelung der Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche der Grundherrschaften und deren vormaligen Unterthanen wird durch die gegenwärtige Concurs-Ordnung nichts geändert.

Artikel IX.

Das nach dem Sachsenrechte zwischen denjenigen Gatten, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen haben, begründete Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) wird im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853, Nr. 100 des Reichs-Gesetz-Blattes, §. 12, auch für den Fall des Concurses aufrecht erhalten, daher ist die Absonderung des dem Gatten des Gemeinschuldners aus der Gütergemeinschaft zustehenden Antheiles bei der Crida-Inventur vorzu-

Digitized by Google

nehmen, auch steht dem Gatten, wenn er durch diese Absonderung in seinem Rechte verletzt zu seyn glaubt, bevor, die Ausscheidung seines Eigenthumsantheiles gegen die Concursmasse geltend zu machen.

Artikel X.

In soferne nach Verschiedenheit der Landestheile unter dos ein dem Gatten zugebrachtes Heirathsgut und unter contrados eine von ihm der Gattin verschriebene Widerlage begriffen ist, sind derartige schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begründete Ansprüche der Gattin im Grunde des im vorstehenden Artikel bezogenen Patentes und in Uebereinstimmung mit der Cridanorm vom Jahre 1772 im Concurse des Mannes in die zweite Classe zu setzen.

Rücksichtlich der Gattinnen der Handelsleute hat es in dem Falle, wenn über das dem Gatten zugebrachte Heirathsgut und über die von ihm der Gattin verschriebene Widerlage das in der Fallitennorm vom Jahre 1772 vorgeschriebene Verfahren vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden hat, bei den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 jener Norm sein Verbleiben, nach welchen daher die erwähnten Ansprüche in die dritte Classe, und zwar nach Verschiedenheit der in jenen Absätzen bezeichneten Fälle entweder vor oder nach den Handelsgläubigern zu setzen sind.

Krauß m. p.

Digitized by Google

Concurs-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

I. Zweck des Concurs-Verfahrens.

§. 1.

Das Concurs-Verfahren hat den Zweck, das Vermögen eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rang-Ordnung zu verwenden.

II. Gerichtsstand und Umfang der Concursmasse.

§. 2.

Der Concurs ist in der Regel bei der Personal-Instanz des Verschuldeten und zwar wider Besitzer adeliger Güter, mit welchen die Ausübung der Jurisdiction bis zum Jahre 1848 verbunden war, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel dieselben ihren Wohnsitz haben, und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem letzteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche die gegenwärtige Concurs-Ordnung Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen desselben. Intabulirte Forderungen gehören zu dem beweglichen Vermögen.

Digitized by Google

Für wichtige Cridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger oder auch über Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden.

§. 3.

Die Concurs-Verhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine steht, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind.

§. 4.

Die Concurs-Verhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichte zu pflegen, welches zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

§. 5.

Besitzt der Cridatar, über dessen Vermögen in einem Kronlande, für welches die gegenwärtige Concurs-Ordnung keine Wirksamkeit hat, der Concurs eröffnet worden ist, in den Kronländern, für welche diese Concurs-Ordnung gilt, unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein abgesonderter Concurs, und zwar von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hierzu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem in dessen Sprengel gelegenen unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.

Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, für welche die gegenwärtige Concurs-Ordnung Geltung hat, oder in einem derselben, jedoch unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 6.

a) Besitzt ein Cridatar, über dessen Vermögen in denjenigen Kronländern, für welche die gegenwärtige Concurs-Ordnung gilt, der Concurs eröffnet worden ist, auch im Auslande, oder
b) ein dort in Concurs verfallener Schuldner auch in diesen Kronländern ein Vermögen;

so hat man sich in Beziehung auf die Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Concurs zu ziehen sei, zunächst an die dießfälligen Staatsverträge zu halten.

In Ermanglung solcher Verträge ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen im Falle a) in den inländischen Concurs zu ziehen, daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen und im Falle b) das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Concurs-Instanz auf Verlangen auszufolgen.

Die Concurs-Verhandlung über das unbewegliche Vermögen ist in beiden Fällen den Gerichten des Staates, in welchem es liegt, vorbehalten.

Sollte von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter Weise zugestanden werden; so ist hiervon das Justizministerium ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, welches erforderlichen Falles die österreichischen Gerichte anweisen wird, gegen jenen Staat ein gleiches Verfahren zu beobachten.

III. Behandlung der von Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche.

§. 7.

Bei der Behandlung der von Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche hat sich der Richter zunächst nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen zu benehmen.

Digitized by Google

In Ermanglung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Staatsbürgern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene angehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind; wofür die Vermuthung streitet.

Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen; so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch gegen die Concursmasse in der vorgeschriebenen Zeit angemeldet hat, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, auf welche Art in dem Staate, welchem er angehört, die österreichischen Staatsbürger in gleichem Falle behandelt werden, wornach sich dann der österreichische Concursrichter auch in Betreff des angemeldeten Anspruches des Ausländers zu benehmen hat. — In zweifelhaften Fällen ist die Weisung des Obergerichtes einzuholen.

IV. Behandlung der Gläubiger.

§. 8.

Eine Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale, Beeinträchtigungsvertrag), wodurch sie gegen ihren Willen genöthiget würden, einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen, findet nicht Statt.

Zweites Hauptstück.

Rang-Ordnung der auf die Concursmasse gestellten Ansprüche.

I. Ansprüche der Eigenthümer.

§. 9.

Den Eigenthümern steht das Recht zu, die Zurückstellung ihrer bei Eröffnung des Concurses im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Sachen, oder die Ausscheidung der ihnen hierauf zustehenden Eigenthumsantheile zu verlangen.

Digitized by Google

Insbesondere steht der Gattin des Gemeinschuldners das Recht zu, die Ausfolgung derjenigen beweglichen Sachen anzusprechen, von welchen bewiesen wird, daß sie wirklich ihre Allatur oder Paraphernalien und noch in Natur vorhanden sind. Hierzu gehören auch die beim Gemeinschuldner vorgefundenen, von Anderen auf den Namen der Gattin ausgestellten activen Allaturschuldscheine (§§. 38 und 73).

II. Ansprüche der Gläubiger auf Bezahlung aus bestimmten Massegütern.

A. Grundsatz.

§. 10.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen entweder kraft dieses Gesetzes oder zufolge des Pfandrechtes aus bestimmten Massegütern zu bezahlen sind, haben ihre Befriedigung aus diesen Gütern ohne Rücksicht auf die übrigen Concursgläubiger zu erhalten; nur was nach ihrer Befriedigung von diesen Gütern übrig bleibt, fällt der allgemeinen für alle persönlichen Gläubiger bestimmten Concursmasse zu.

B. Besondere Bestimmungen in Betreff der unbeweglichen Güter.

§. 11.

Aus dem Verkaufspreise eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gutes, wozu auch das während des Concurses erzielte Erträgniß desselben und die durch die Anlegung der dießfälligen Gelder bezogenen Zinsen gehören, sind folgende Forderungen, und zwar in nachstehender Ordnung (Priorität) zu bezahlen:

1. die nach Ausbruch des Concurses entstandenen Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, sowie der Schätzung und Veräußerung des unbeweglichen Gutes;

Digitized by Google

2. der für Ein Jahr vor eröffnetem Concurse rückständige Lohn für die zur unmittelbaren Bewirthschaftung des Gutes geleisteten Dienste, sowie der für eben diese Zeit rückständige Lohn derjenigen Hausgenossen, welche ausschließlich auf dem Gute Dienste geleistet haben;

3. die laufenden und für drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden landesfürstlichen Steuerbeträge (§. 108);

4. der Rückstand an herrschaftlichen Gaben für das laufende Jahr, in soweit dieselben an die vormalige Grundherrschaft nach den bestehenden Gesetzen noch zu leisten sind;

5. die dem Massevertreter in Ansehung derjenigen intabulirten Forderungen, welche aus dem Verkaufspreise des Gutes ganz oder theilweise zur Zahlung gelangen, zuerkannten Liquidirungskosten;

6. die intabulirten (vorgemerkten, Hypothekar-) Forderungen, welche unter sich nach der durch die Intabulation gesetzlich erworbenen Priorität zu berichtigen sind; nach diesen endlich

7. die landesfürstlichen Steuerbeträge, welche für eine längere, als für die oben unter 3. bestimmte Zeit rückständig sind.

§. 12.

Die seit der Eröffnung des Concurses laufenden gesetzmäßigen Zinsen eines intabulirten Capitales haben mit diesem die gleiche Priorität.

Die vor Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen derjenigen Capitalien, welche vor dem Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Concurs-Ordnung intabulirt wurden, genießen die gleiche Priorität mit dem Capitale in dem Maße, in welchem ihnen dieselbe nach den bis zu diesem Tage bestandenen Gesetzen gebührt.

Dagegen kommt den Zinsen derjenigen Capitalien, welche seit dem oben bezeichneten Tage zur Intabulation gelangt sind, die gleiche Priorität für einen dreijährigen Rückstand zu statten.

§. 13.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes sind auch auf intabulirte jährliche Renten anzuwenden.

Digitized by Google

Was in dieser Concurs-Ordnung über jährliche Renten bestimmt ist, hat auch für andere von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen zu gelten.

C. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen.

§. 14.

Aus dem Verkaufspreise eines verpfändeten beweglichen Massegutes dürfen vor Befriedigung des Pfandgläubigers nur die im §. 11 unter 1. und 5. bestimmten Auslagen abgezogen werden.

Das für das Capital erworbene Pfandrecht kommt auch den seit Eröffnung des Concurses laufenden Zinsen zu.

Den vor Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen derjenigen Capitalien, für welche das Pfandrecht vor dem Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Concurs-Ordnung erworben wurde, kommt das gleiche Recht mit dem Capitale in dem Maße zu, in welchem ihnen dasselbe nach den bis zu diesem Tage bestandenen Gesetzen gebührt.

Dagegen kommt den Zinsen solcher Capitalien, für welche das Pfandrecht erst seit dem oben bezeichneten Tage erworben wurde, das gleiche Recht nur für einen dreijährigen Rückstand zu statten.

§. 15.

In wieferne Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben auf den Waaren oder Erzeugnissen, wovon sie zu entrichten sind, und Vermögensstrafen auf den Gegenständen und Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung haften und daran ein Vorrecht selbst vor den Pfandgläubigern genießen, bestimmen besondere Vorschriften.

§. 16.

Welchen Gläubigern ein gesetzliches Pfandrecht auf Seeschiffe und ein Vorrecht auf die Frachtgelder zukommt, ist in den Seegesetzen enthalten.

Digitized by Google

D. Besondere Bestimmungen über das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen.

§. 17.

Aus dem Verkaufspreise und Erträgnisse (§. 11) eines Berg- oder Hüttenwerkes oder eines anderen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens sind in nachstehender Ordnung zu bezahlen:

1. die im §. 11 unter 1. bezeichneten Auslagen;

2. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Urbar- und anderen von dem Werke zu entrichtenden Abgaben; soferne dieselben nicht länger als für drei Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständig sind;

3. die Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer Werke und der Bergfabriken mit ihrem Arbeitslohne, soferne dieser nicht länger, als für Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig ist;

4. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der an dem Arbeitslohne abgezogenen, in der Casse aber abgängigen Beiträge;

5. die Erb- oder Revier-Stollengebühren oder andere Beiträge zu den Revier-Anstalten, die Wasser-, Schacht-, Gestängsteuern, und andere jährliche Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten, soferne diese Forderungen höchstens für Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig sind;

6. die Liquidirungskosten des Massevertreters mit der im §. 11 unter 5. enthaltenen Beschränkung;

7. die intabulirten Gläubiger nach den Bestimmungen des §. 11 unter 6. und der §§. 12 und 13; nach diesen endlich

8. die oben unter 2. bestimmten Staats-Abgaben, welche für eine längere Zeit, als für drei Jahre rückständig sind.

Digitized by Google

III. Ansprüche der persönlichen Gläubiger auf Bezahlung aus der allgemeinen Concursmasse.

Classificirung derselben.

§. 18.

Das gesammte Concursvermögen, welches nach Berichtigung der in den obigen Paragraphen behandelten Ansprüche übrig bleibt, bildet die allgemeine Concursmasse, welche zur Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, in soweit diese nicht schon aus dem in den §§. 11 bis 17 bezeichneten Concursvermögen zur Bezahlung gelangen, in folgender Ordnung zu verwenden ist:

§. 19.

Vor allen Gläubigern sind die Forderungen derjenigen, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse etwas verwendet oder für dieselbe gearbeitet haben, sowie die durch die Verwaltung und Vertretung derselben entstandenen Kosten zu berichtigen.

§. 20.

In die erste Classe gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniß nach Maßgabe des §. 549 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; ist der Todesfall nach Eröffnung des Concurses eingetreten: die mit der Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

2. der für Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständige Dienstlohn der Hausgenossen, Handlungsdiener und Fabriksarbeiter, wenn sie auch Kinder des Cridatares wären, oder dessen Dienste auch schon vor Ausbruch des Concurses verlassen hätten;

3. die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, in soferne die Forderungen für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel sich auf Krankheiten des Verschuldeten oder

Digitized by Google

solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte er verpflichtet war, bezlehen, und nicht über Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses, oder wenn der Gemeinschuldner früher gestorben wäre, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind;

4. die landesfürstlichen Steuern, die durch Uebereinkommen mit dem Steuerpflichtigen festgesetzten Abfindungsbeträge; die Zölle, die Verbrauchs- und andere Staats-Abgaben; soferne diese Forderungen nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständig sind, und nicht schon aus dem dafür verhafteten Gute zur Zahlung gelangen.

Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Classe nicht zu, so sind zuerst die unter 1., 2. und 3. angeführten Gläubiger, und zwar unter sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu befriedigen; der allenfällige Rest ist zur Berichtigung der unter 4. bezeichneten Abgaben zu verwenden.

§. 21.

In die zweite Classe gehören und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen:

1. die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Curator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Curanden zur Last fallen, und

2. die Forderungen, welche der Fiscus gegen einen landesfürstlichen Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse anzusprechen hat.

§. 22.

In die dritte Classe sind sämmtliche keiner anderen Classe ausdrücklich zugewiesenen Gläubiger zu setzen und im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 23.

In den bisher angeführten Classen genießen die für drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen und die während desselben bis zur Vermögensvertheilung laufenden Zinsen die gleiche

Digitized by Google

Rang-Ordnung mit derjenigen Forderung, von welcher sie zu entrichten sind. In gleichem Maße sind auch die Rückstände von jährlichen Renten in derjenigen Rang-Ordnung zu berichtigen, in welcher die laufende Rente, sowie das zu ihrer ferneren Bedeckung erforderliche Capital steht.

§. 24.

In der vierten Classe sind diejenigen rückständigen Zinsen und Renten, welchen nicht die gleiche Rang-Ordnung mit dem Capitale oder der laufenden Rente zukommt, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen.

§. 25.

In die fünfte Classe gehören:

1. die Forderungen aus nicht intabulirten Schenkungen, und nach diesen

2. die wegen Uebertretungen jeder Art verhängten Geldstrafen, in soferne sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

Drittes Hauptstück.

Eröffnung des Concurses.

I. Fälle der Concurs-Eröffnung.

§. 26.

Der Concurs ist sogleich zu eröffnen:

1. wenn Jemand wegen Unvermögens seine Schulden zu bezahlen, die Eröffnung des Concurses selbst begehrt;

2. wenn nach dem Tode des Schuldners der Erbe oder der Verlassenschafts-Curator die Eröffnung des Concurses verlangt, wozu beide unter eigener Verantwortung verbunden sind, sobald ihnen eine überwiegende Schuldenlast der Masse bekannt geworden ist.

Digitized by Google

Wenn aus gerichtlichen Verhandlungen wahrscheinlich wird, daß die Schulden das Verlassenschaftsvermögen übersteigen, so hat der Richter den Erben oder Verlassenschafts-Curator von Amtswegen zu vernehmen, ihn zur Vorlegung des Activ- und Passivstandes anzuweisen und in soferne daraus die Unzulänglichkeit der Masse erhellet, und keine Aussicht auf das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung vorhanden ist, den Concurs zu verhängen (§. 40).

§. 27.

3. Wenn von einem oder mehreren Gläubigern eines Gemeinschuldners die Eröffnung des Concurses begehrt wird, und dieses Begehren nicht offenbar ungegründet ist, so ist zur Untersuchung der Sache eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen und dem Schuldner aufzutragen, entweder die andringenden Gläubiger sicher zu stellen, oder ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorzulegen und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darzuthun.

Ist der Schuldner zur Tagsatzung nicht erschienen, oder hat er nicht ausgewiesen, daß er entweder diejenigen Gläubiger, welche die Eröffnung des Concurses verlangt haben, für deren unbestrittene oder doch glaubwürdig bescheinigte Forderungen sichergestellt habe, oder seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen im Stande sei, so ist der Concurs sogleich und ohne alle Rücksicht auf einen etwa gegen die Tagsatzungs-Anordnung ergriffenen Recurs zu eröffnen.

§. 28.

4. Der Richter hat endlich auch den Concurs zu eröffnen, wenn jemand von bekannt zerrütteten Vermögensumständen flüchtig wird, oder sich verborgen hält, und man hiervon keine andere Ursache, als sein Zahlungsunvermögen vermuthen kann.

Digitized by Google

II. Verfügungen des Gerichtes bei Eröffnung des Concurses.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die vom Gerichte beschlossene Eröffnung des Concurses soll durch ein Edict bekannt gemacht, zugleich alles zur Concursmasse gehörige Vermögen in die enge Sperre genommen, wegen Errichtung eines Inventars das Nöthige verfügt, ein Massevertreter von dem Richter bestellt und zur Wahl des Vermögensverwalters und des Ausschusses der Gläubiger die Einleitung getroffen werden.

B. Inhalt und Kundmachung des Concurs-Edictes.

§. 30.

Das Edict hat zu enthalten: 1. den Namen des Gerichtes; 2. den Zu- und Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners, sowie des Massevertreters und dessen Substituten; 3. die Aufforderung, daß alle Personen, welchen was immer für Ansprüche auf das in den Concurs verfallene Vermögen zustehen, dieselben längstens bis an einem bestimmten Tage anzumelden haben, widrigens sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen, und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig seyn würden, und 4. die Bestimmung einer stets auf kurze Zeit nach dem Anmeldungstermine festzusetzenden Tagsatzung, bei welcher der einstweilige Vermögensverwalter zu bestätigen oder ein anderer Verwalter, sowie der Gläubiger-Ausschuß zu wählen seyn wird; zugleich ist auf die in dem §. 44 ausgedrückten Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 31.

Die Anmeldungsfrist ist in dem Edicte nach der muthmaßlichen Zahl und Entfernung der Gläubiger wenigstens auf dreißig Tage und längstens auf sechs Monate, und zwar in der Art zu bestimmen, daß der letzte Kalendertag derselben ausgedrückt und dieser mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher das Edict das erste Mal in der Landeszeitung erscheinen wird, zu berechnen.

§. 32.

Das Concurs-Edict ist an demselben Tage, an welchem das Gericht die Eröffnung des Concurses beschlossen hat, ohne Verzug auszufertigen und am Gerichtshause anzuschlagen, wobei die Bestimmungen des §. 219 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes, genau zu beobachten sind.

Ferner ist die dreimalige Einschaltung des Concurs-Edictes in den zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblättern des Kronlandes mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen.

Die Eröffnung des Concurses ist auch in anderen Kronländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen, wenn zu vermuthen ist, daß sich daselbst Gläubiger aufhalten, oder ein Vermögen des Verschuldeten befindet.

§. 33.

Wenn zur Concursmasse unbewegliche Güter oder Forderungen, welche in Grund- und Intabulationsbüchern eingetragen sind, gehören, so hat das Concursgericht ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß in diesen Büchern am geeigneten Orte der Tag des eröffneten Concurses angemerkt werde; es kann jedoch aus der Unterlassung dieser Anmerkung kein Recht abgeleitet werden.

C. Abforderung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses.

§. 34.

Hat der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß überreicht, so ist

Digitized by Google

er von dem Richter dazu anzuhalten. Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterschrieben seyn, sondern es ist nach Ueberreichung dieses Verzeichnisses unter Vorladung der bekannten im Gerichtsorte wohnhaften Gläubiger eine Tagsatzung anzuordnen, bei welcher er eidlich zu bestätigen hat, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe (Strafgesetz, §. 199, lit. f).

D. Errichtung des Inventars.

§. 35.

Das Inventar soll mit aller Beschleunigung, und ohne rücksichtlich der unbeweglichen Güter den Erfolg einer gerichtlichen Schätzung abzuwarten, an das Gericht überreicht werden. Unbewegliche Güter werden, wenn sie in den vor Eröffnung des Concurses verflossenen drei Jahren in Gemäßheit der Vorschriften der Civilproceß-Ordnung oder der Instruction über das Verfahren außer Streitsachen geschätzt worden sind, nach dieser Schätzung angesetzt; wenn keine solche Schätzung vorhanden ist, ohne Werthanschlag in das Inventar eingetragen und sogleich nach Ueberreichung desselben geschätzt. Sollten der Massevertreter oder Vermögensverwalter aus wichtigen Gründen auf neuerliche Schätzung eines in den letzten drei Jahren bereits geschätzten Gutes antragen, so hat die Concurs-Instanz über dieses Gesuch nöthigen Falles nach Vernehmung einiger Hypothekar-Gläubiger zu entscheiden.

§. 36.

Bei Errichtung des Inventars und Aufnahme der Schätzung müssen außer den erforderlichen Kunstverständigen der Schuldner selbst, wenn er sich im Gerichtsorte befindet, und der Vermögensverwalter, oder wenn noch keiner ernannt wäre, der Massevertreter oder dessen Substitut zugegen seyn. Auch sind zwei der bedeutendsten im Gerichtsorte anwesenden Gläubiger, und wenn sie nicht erscheinen, zwei Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen.

Digitized by Google

§. 37.

Ist der Gemeinschuldner im Sinne der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestandenen Gesetze noch ungetheilt; so können nur jene Güter inventirt werden, die ausschließlich sein Eigenthum sind; es müssen jedoch seine ungetheilten Rechte im Inventare ersichtlich gemacht, und die Verfügungen wegen der Ausscheidung des ihm gebührenden Antheiles unverweilt getroffen werden.

§. 38.

Gegenstände, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen und die von dem Abgeordneten der Behörde, wo ein solcher beizuziehen war, oder von dritten Personen darauf gemachten Ansprüche anzumerken.

§. 39.

Gläubiger, welche bewegliches Vermögen des Gemeinschuldners mit einem Pfand- oder Retentionsrechte in Händen haben, sind zwar verpflichtet, dasselbe zur Verzeichnung und Schätzung vorzuweisen und zur Vornahme der gerichtlichen Versteigerung auszuliefern, sie können jedoch nicht angehalten werden, den Besitz desselben vorher aufzugeben.

§. 40.

Ist dem Verschuldeten seit der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch noch vor Eröffnung des Concurses eine Erbschaft angefallen, deren Einantwortung bis zu dem Tage des angeschlagenen Edictes noch nicht erfolgt war, so soll der Richter das Vermögen des Erben von dem Vermögen des Erblassers von Amtswegen absondern, über die Verlassenschaft ein besonderes Inventar errichten, und zur Abhandlung einen eigenen Curator bestellen, oder im Falle des §. 26 einen besonderen Concurs über das Vermögen des Erblassers eröffnen. In das Inventar über die Concursmasse des Erben ist nur derjenige Betrag des Verlassenschaftsvermögens zu ziehen, der davon nach Abzug der

Digitized by Google

Schulden, Vermächtnisse und Gebühren übrig bleibt. Ist das Gericht, welches den Concurs eröffnet, nicht zugleich Abhandlungs-Instanz des Erblassers, so haben beide Gerichte über die angemessenen Vorkehrungen mit einander Rücksprache zu nehmen. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Verschuldeten erst während des Concurses angefallenen Erbschaften und einzelnen Erbtheile (§. 61).

§. 41.

In Ansehung des außer dem Gerichtsbezirke, in eben demselben oder in einem anderen Kronlande befindlichen beweglichen Vermögens hat sich der Richter wegen Anlegung der Sperre und Errichtung des Inventars an das Gericht des Ortes, wo sich dasselbe befindet, oder an das besondere Concursgericht (§§. 52 und 56); in Ansehung der in dem nämlichen Kronlande liegenden aber seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen unbeweglichen Güter an die Real-Instanz zu wenden. Diese Gerichte haben sogleich die enge Sperre vorzunehmen, das Inventar zu verfassen und das letztere der Concurs-Instanz zu übersenden.

Wie insbesondere bei der engen Sperre (Versiegelung der Masse) vorzugehen ist, bestimmen die §§. 44 u. f. der Instruction über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.

E. Bestellung und Ueberwachung des Massevertreters.

§. 42.

Der Richter hat einen Advocaten oder in dessen Ermanglung einen anderen rechtsverständigen und redlichen Mann zum Massevertreter zu bestellen und zugleich einen Substituten desselben zu ernennen.

Der Massevertreter ist von dem Richter genau zu überwachen und zur gründlichen und zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte und schleunigen Beendigung des Concurses anzuhalten.

Digitized by Google

Sollte der Vertreter durch Unthätigkeit oder Eigennutz, unnützes Proceßführen, Verhinderung billiger Ausgleichung oder auf andere Weise seine Amtspflichten verletzen oder der Masse auch nur durch Versehen Schaden zufügen, so ist er ohne Nachsicht sogleich zu entlassen, und der an seine Stelle ernannte Massevertreter den Gläubigern durch Edict bekannt zu machen.

Auch einzelne Gläubiger sind befugt, gegen das pflichtwidrige Benehmen des Massevertreters Beschwerde zu führen (§§. 79—84).

F. Bestellung des Massevertreters und Gläubiger-Ausschusses.

§. 43.

Der einstweilige Vermögensverwalter und Gläubiger-Ausschuß sind von den bekannten im Gerichtsorte anwesenden Gläubigern zu wählen. Der Massevertreter hat zu diesem Ende sogleich nach Empfang seines Decretes um Vorladung derselben zu bitten. Auf dieses Gesuch ist auf kurze Frist eine Tagsatzung mit dem Beisatze anzuordnen, daß auf die Gläubiger, welche dabei nicht erschienen sind, keine Rücksicht genommen werden wird.

§. 44.

Bei dieser Wahl des Vermögensverwalters und Gläubiger-Ausschusses entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger, die nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnen ist.

Sind die Stimmen gleich getheilt, so hat der Richter den einen oder den anderen Antrag zu genehmigen.

Sollten die Gläubiger sich über die Wahl des Vermögensverwalters und des Ausschusses nicht bestimmt erklären, oder wäre keiner von ihnen bei der hierzu angeordneten Tagsatzung erschienen, so hat der Richter auf ihre Gefahr den einstweiligen Vermögensverwalter und Gläubiger-Ausschuß zu bestellen.

Digitized by Google

§. 45.

Die Bestellung des einstweiligen Vermögensverwalters durch den Richter findet auch in dem Falle, als die Umstände nicht erlauben, dieselbe bis zur vorläufigen Zusammenberufung der bekannten Gläubiger zu verschieben, jedoch nur für diese Zwischenzeit Statt.

§. 46.

Bei der im Edicte zur Bestätigung oder Wahl des Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses bestimmten Tagsatzung (§. 30) haben sämmtliche Gläubiger, von welchen Forderungen an die Concursmasse angemeldet worden sind, entweder den einstweiligen Verwalter und Ausschuß zu bestätigen oder eine andere Wahl vorzunehmen, und zugleich die Grundsätze, nach welchen bei der Masseverwaltung vorzugehen seyn wird, sowie die Befugnisse, welche dem Verwalter und Gläubiger-Ausschusse zukommen sollen, zu bestimmen (§. 116).

Uebrigens ist bei dieser Tagsatzung, zu welcher auch der Massevertreter zu erscheinen hat, nach §. 44 vorzugehen.

§. 47.

Die Vermögensverwaltung kann auch einem Gläubiger oder nach Beschaffenheit der Masse dem Massevertreter selbst anvertraut oder unter mehrere Personen getheilt werden.

§. 48.

Jedem intabulirten Gläubiger steht frei, darauf anzutragen, daß für dasjenige unbewegliche Vermögen, worauf ihm Hypothekar- oder Prioritätsrechte zustehen, ein eigener Verwalter von den intabulirten Gläubigern mit Ausschluß der übrigen gewählt werde. In diesem Falle haben an der Wahl, wenn sie vor Ablauf des Edictaltermines vor sich geht, die bis dahin bekannten im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger, und wenn sie später erfolgt, diejenigen von ihnen Theil zu nehmen, welche Ansprüche auf das unbewegliche Vermögen angemeldet, und im Falle sie nicht im Gerichtsorte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten angezeigt haben (§. 78).

Digitized by Google

Bei der Wahl entscheidet nach §. 44 die Mehrheit der Stimmen.

§. 49.

Ein Fremder darf nur unter der Bedingung zum Vermögensverwalter erwählt werden, daß er bis zur Beendigung des Concurses in dem Kronlande, wo sich die Concurs-Instanz befindet, seinen Aufenthalt nehme.

§. 50.

Jeder Vermögensverwalter ist sogleich auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten bei Gericht zu beeidigen.

§. 51.

Zu Mitgliedern des Ausschusses sind drei, und zu Ersatzmännern derselben ebenfalls drei im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnende Gläubiger zu wählen. Von den Mitgliedern des Ausschusses ist eines zur Empfangnahme der Zustellungen für den Ausschuß zu benennen. Auswärtige Gläubiger können zu Mitgliedern des Ausschusses nur gegen dem, daß sie Bevollmächtigte im Gerichtsorte bestellen, gewählt werden.

Ohne erhebliche Gründe kann sich kein zum Ausschusse gewählter Gläubiger der Uebernahme dieses Auftrages entziehen.

G. Bestimmungen rücksichtlich der in einem anderen Kronlande liegenden Güter.

§. 52.

Besitzt der Schuldner, über dessen Vermögen in einem derjenigen Kronländer, für welche diese Concurs-Ordnung gilt, der Concurs eröffnet worden ist (§. 2), in einem anderen dieser Kronländer ein unbewegliches Vermögen, so muß auch daselbst die Eröffnung des Concurses bekannt gemacht, ein eigener Massevertreter bestellt und rücksichtlich des gesammten in diesem Kronlande befindlichen Vermögens des Verschuldeten die Sperre und Inventur (§. 41) vorgenommen und für die Verwaltung desselben Vorsorge getroffen werden.

Digitized by Google

Diese Amtshandlungen werden einem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, zugewiesen.

Als besonderes Concursgericht hat dasjenige Gericht dieses Kronlandes einzuschreiten, welches wegen der daselbst vorzunehmenden Bekanntmachung des eröffneten Concurses von der allgemeinen Concurs-Instanz ersucht wird.

Die allgemeine Concurs-Instanz hat sich aber dießfalls unter Beilegung einer Abschrift des Concurs-Edictes, worauf der Tag der erfolgten Anschlagung anzumerken ist, unverzüglich an dasjenige Gericht zu wenden, welchem die Eröffnung des Concurses über den Verschuldeten zustehen würde, wenn derselbe auf dem in diesem Kronlande liegenden Gute und falls er daselbst mehrere unbewegliche Güter besitzt, auf dem Hauptgute seinen Wohnsitz hätte.

§. 53.

Das besondere Concursgericht hat ohne Verzug ein eigenes Edict zu erlassen, und darin den Inhalt des ihm mitgetheilten Concurs-Edictes wörtlich anzuführen, den von ihm für dieses Kronland bestellten Massevertreter namhaft zu machen und zu erklären, daß a) denjenigen Personen, welchen Eigenthumsrechte auf die daselbst gelegenen beweglichen oder unbeweglichen Güter gebühren; sowie b) denjenigen Gläubigern, welche zunächst aus diesen Gütern ihre Befriedigung nach Vorschrift der §§. 10—16 zu erhalten haben; oder c) deren Forderungen an die Concursmasse zufolge der §§. 19 und 20 unter die Vorzugsposten oder in die erste Classe gehören, wenn sie in diesem Kronlande entstanden sind, — freistehe, ihre dießfälligen Ansprüche entweder bei dem besonderen Concursgerichte oder bei der allgemeinen Concurs-Instanz innerhalb der Edictalfrist anzumelden.

Dieses Edict ist unverzüglich am Gerichtshause anzuschlagen; auch ist die dreimalige Einschaltung desselben in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Kronlandes zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 54.

Ist der allgemeinen Concurs-Instanz zur Zeit der Eröffnung des Concurses bereits bekannt, daß der Gemeinschuldner in dem anderen Kronlande ein unbewegliches Vermögen besitzt, so hat dieselbe mit Rücksicht auf die zur Bekanntmachung des Edictes in jenem Kronlande erforderliche Zeit einen längeren oder nöthigenfalles den in dem §. 31 bezeichneten längsten Anmeldungstermin zu bestimmen.

Kommt das in dem anderen Kronlande befindliche unbewegliche Vermögen erst später zum Vorscheine, so hat es bei der allgemeinen Anmeldungsfrist zu verbleiben, wenn von derselben vom Tage der Einschaltung des Edictes in den Zeitungsblättern jenes Kronlandes gerechnet, mindestens der Termin von dreißig Tagen erübriget. Wäre dieses nicht der Fall, so hat das besondere Concursgericht in dem eigenen Edicte für die Anmeldung der in dem §. 53 bezeichneten Ansprüche einen neuen Termin von dreißig Tagen in der im §. 31 vorgeschriebenen Art zu bestimmen und hiervon die allgemeine Concurs-Instanz unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 55.

Das besondere Concursgericht hat für das im Kronlande befindliche Vermögen des Verschuldeten einen Verwalter nach der Wahl der bekannten und im Gerichtsorte wohnhaften intabulirten Gläubiger und falls keine Wahl stattfindet, von Amtswegen zu bestellen. Nach verstrichenem Anmeldungstermine ist auf Verlangen eines intabulirten Gläubigers nach Vorschrift des §. 48 die Wahl eines anderen Masseverwalters vorzunehmen.

§. 56.

Dieser Verwalter hat auch das im Kronlande befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners so lange zu verwalten, bis hierüber weitere Verfügungen von der allgemeinen Concurs-Instanz getroffen werden.

Digitized by Google

Zu diesem Ende ist derselben das dießfällige Inventar, bei dessen Errichtung nach den Vorschriften der §§. 35 — 39 vorzugehen ist, mit thunlichster Beschleunigung zu übersenden.

In Betreff des im Kronlande befindlichen unbeweglichen Vermögens sind die Bestimmungen der §§. 33, 35 und 36 anzuwenden.

H. Bestimmungen in Beziehung auf das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen.

§. 57.

Wenn zur Concursmasse ein der Berggerichtsbarkeit unterworfenes Vermögen gehört, so hat in dem Falle, daß der allgemeinen Concurs-Instanz zugleich die Berggerichtsbarkeit über dieses Vermögen zusteht, auch in Betreff desselben die Concurs-Verhandlung bei der allgemeinen Concurs-Instanz zu erfolgen.

§. 58.

Steht dem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes (§. 52) zugleich die Gerichtsbarkeit über das daselbst befindliche Bergwerksvermögen zu, so ist dieses Gericht auch zur Liquidirung der auf dieses Vermögen gestellten Ansprüche berufen.

Dasselbe hat daher in dem eigenen Edicte, wodurch der eröffnete Concurs nach Weisung des §. 53 bekannt gemacht wird, die Aufforderung ergehen zu lassen, daß alle diejenigen, welche entweder aus dem Titel des Eigenthumsrechtes oder als Gläubiger zufolge des §. 17 Ansprüche auf das seiner Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen geltend machen wollen, dieselben bei diesem Gerichte innerhalb der Edictalfrist anzumelden haben, widrigens dieselben ihres Eigenthumsrechtes verlustig, und von der Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen ausgeschlossen seyn würden.

Das besondere Concursgericht hat bei der nach den §§. 52 und 55 vorzunehmenden Bestellung des Massevertreters und Verwalters auch auf das seiner Gerichtsbarkeit unterworfene Bergwerksvermögen besondere Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 59.

Steht die Gerichtsbarkeit über das Bergwerksvermögen weder der allgemeinen Concurs-Instanz noch dem besonderen Concursgerichte (§. 58) zu, so hat die Anmeldung und Liquidirung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Ansprüche bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über jenes Vermögen berufenen Gerichte zu erfolgen.

Die Anmeldungen dieser Ansprüche haben in der für das Kronland, in welchem dieses Gericht seinen Sitz hat, bekannt gemachten Edictalfrist bei Vermeidung der im vorstehenden Paragraphe ausgedrückten Rechtsfolge zu geschehen.

Auch steht diesem Gerichte die Vornahme der Sperre und Inventur, sowie die Verwaltung des seiner Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens in der Eigenschaft eines besonderen Concursgerichtes zu; es hat daher auch für dieses Vermögen einen eigenen Massevertreter und Vermögensverwalter zu bestellen.

Bei der Ernennung des Verwalters ist nach der im §. 55 gegebenen Vorschrift vorzugehen.

III. Rechtswirkungen der Concurs-Eröffnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten in Betreff des gesammten Concursvermögens (§ 2) mit dem Anfange des Tages ein, an welchem das Concurs-Edict am Gerichtshause der allgemeinen Concurs-Instanz nach Weisung des §. 32 angeschlagen wurde.

§. 61.

Die Eröffnung des Concurses hat die rechtliche Wirkung, daß die Gesammtheit der Gläubiger das Recht erlangt, alles dem Gemeinschuldner gehörige und ihm bis zur Beendigung des Concurses zufallende Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden; insbesondere in seinem

Digitized by Google

Namen Erbschaften mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten und Vermächtnisse anzunehmen.

§. 62.

Von der Eröffnung des Concurses an (§. 60) kann der Gemeinschuldner von seinem Vermögen nichts veräußern. Jede von ihm zum Nachtheile der Masse unternommene Handlung und insbesondere jede von ihm erhobene oder geleistete Zahlung ist ungiltig.

§. 63.

Aus dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen ist der Gemeinschuldner ohne ausdrückliche Einwilligung aller Gläubiger, denen dadurch ein Nachtheil zugeht, den Unterhalt zu fordern nicht berechtiget (§. 178).

Auf solches Einkommen und Vermögen des Gemeinschuldners jedoch, welches nach Vorschrift der Gesetze gar nicht oder nur unter Beschränkungen in Execution gezogen werden darf, können die Gläubiger auch im Concurse im ersten Falle keinen, im zweiten aber nur in soweit Anspruch machen, als die Execution darauf zulässig ist. Auch soll dem Gemeinschuldner dasjenige, was er sonst durch eigenen Fleiß erwirbt, soweit es zu seinem und seiner Ehegattin und Kinder Unterhalte erforderlich ist, überlassen werden.

B. Unterbrechung der anhängigen Processe.

§. 64.

Durch Eröffnung des Concurses werden alle gegen den Gemeinschuldner in Rücksicht seines Vermögens anhängigen Processe unterbrochen und die weiteren Verhandlungen zum Concursgerichte gezogen. Alle anhängigen Klagen sind daher, wenn auch die Verhandlung darüber schon zum Spruche reif wäre, auf den ausgebrochenen Concurs zu verweisen. Wenn jedoch nach geschehener Anmeldung die Forderung nicht freiwillig eingeräumt oder aufgegeben würde, so hat der Massevertreter den vorhin abgebrochenen Proceß in jener Lage, in welcher er sich bei Eröffnung des Con-

Digitized by Google

curses befand, zu übernehmen, und bei dem Concursgerichte fortzuführen. Gläubiger, deren Ansprüche sich auf die Person des Gemeinschuldners beschränken, oder die ohne ihre Befriedigung aus dem Concursvermögen zu suchen, nur gegen seine Person die Execution führen wollen, können auch nach ausgebrochenem Concurse bei der Concurs-Instanz oder bei anderen Gerichten gegen ihn verfahren.

§. 65.

Auf Klagen der Masse gegen ihre Schuldner erstreckt sich der Gerichtsstand des Concurses nicht, sondern sie sind bei dem gehörigen Richter anzubringen oder fortzusetzen.

C. Erwerbung des Pfandrechtes und Vornahme der Execution.

§. 66.

Von der Eröffnung des Concurses an kann wegen keiner Forderung an den Gemeinschuldner auf das Vermögen desselben mehr ein Pfandrecht erworben, noch Verbot oder Execution erwirkt, noch auch eine vorher schon ergangene Executions-Verordnung in Vollzug gesetzt werden (§. 128).

Einverleibungen und Vormerkungen auf unbewegliche Güter jedoch, welche noch vor Eröffnung des Concurses bei dem zuständigen Gerichte angesucht worden sind, können auch nach Eröffnung des Concurses bewilliget und vorgenommen werden, und begründen das dingliche Recht von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das dießfällige Einschreiten einer Behörde bei dem zuständigen Gerichte eingelangt ist.

Dagegen können nach Eröffnung des Concurses Pfand- und andere dingliche Rechte auf das Concursvermögen von der Concursmasse-Verwaltung, in soweit sie innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises hierzu berechtiget erscheint, eingeräumt werden.

Digitized by Google

§. 67.

In wieferne wegen landesfürstlicher Steuern, Zölle, Verbrauchs- und anderer Abgaben oder wegen einzubringender Vermögensstrafen während des Concurses auf die Gegenstände, worauf diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die Execution geführt werden könne, bestimmen die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften.

D. Verfallszeit der Forderungen.

§. 68.

Mit dem eröffneten Concurse sind alle Schulden des Gemeinschuldners mit Ausnahme der jährlichen Renten, Unterhaltsgelder und anderer von Zeit zu Zeit wiederkehrender Zahlungen in soferne für fällig anzusehen, daß die Masse ohne Rücksicht auf die dazu festgesetzte Frist sogleich die Zahlung zu leisten berechtiget und der Gläubiger sie anzunehmen schuldig ist. In Ansehung des Betrages der auf unbewegliche Güter versicherten Forderungen, welcher mit dem für das Gut eingehenden Kaufschillinge bedeckt ist, bleibt es bei den früher mit dem Gläubiger bedungenen Zahlungsfristen. Uebrigens verändern sich die rechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners gegen seine Gläubiger durch die Eröffnung des Concurses nur in so weit, als das bürgerliche Gesetzbuch und die gegenwärtige Concurs-Ordnung es ausdrücklich festsetzen.

IV. Beendigung des Concurses durch Vergleich.

§. 69.

Wenn sich erwarten läßt, daß sämmtliche Gläubiger in eine verhältnißmäßige Vertheilung der Concursmasse ohne förmliches Concurs-Verfahren einwilligen dürften; insbesondere, wenn der Activstand der Masse nicht bedeutend ist, oder nur aus beweglichen leicht veräußerlichen Sachen besteht, oder wenn die mit einem zweifellosen Vorrechte versehenen Forderungen die ganze Masse erschöpfen, so sind sämmtliche Gläubiger schon durch das Concurs-Edict zu einer Vergleichs-Tagsatzung vorzuladen.

Digitized by Google

Kommen die erwähnten Umstände erst später zum Vorscheine, so hat das Gericht von Amtswegen die Vergleichs-Unterhandlung einzuleiten, und zur Zustandebringung der Ausgleichung mitzuwirken (§. 95).

Viertes Hauptstück.

Liquidirungs-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Unmittelbar nach Eröffnung des Concurses muß zur Liquidirung der angemeldeten Forderungen geschritten werden. Die Verhandlung darüber ist mit dem Massevertreter unter der Aufsicht des Gerichtes zu pflegen.

§. 71.

Bei der Richtigstellung des Betrages jeder Forderung ist zugleich über die Classe, in welche dieselbe nach ihrer Beschaffenheit, und zwar ohne Rücksicht auf ein allenfälliges Pfand- oder Prioritätsrecht (§. 72), kraft dieser Concurs-Ordnung zu setzen ist, zu verhandeln und zu entscheiden. Die hierüber von dem Massevertreter abgegebenen Erklärungen oder bei der Liquidirung erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse sind für alle Gläubiger verbindlich und können nicht mehr bestritten werden.

Nur wenn ein einzelner Gläubiger auf die einem anderen nach dem allgemeinen Gesetze zufallende Forderung vermöge besonderer durch Vertrag oder andere verbindliche Handlungen unter ihnen entstandener rechtlicher Verhältnisse Anspruch macht, kann darüber eine besondere Verhandlung stattfinden (§. 165).

§. 72.

Gläubiger, welchen auf bewegliche oder unbewegliche, zur Concursmasse gehörige Sachen ein Pfand- oder Prioritätsrecht zu-

Digitized by Google

steht, haben nicht nur ihre Forderungen mit Bestimmung der Classe, welche sie für den Fall, daß die vollständige Zahlung aus dem Pfande nicht erfolgt, in Anspruch nehmen, sondern auch ihr Pfand- oder Prioritätsrecht mit genauer Bezeichnung der Gegenstände anzumelden, auf welche sie dasselbe zu haben behaupten.

Die Verhandlung und Entscheidung über diese Anmeldung beschränkt sich jedoch auf die Richtigkeit und den Betrag der Forderung und auf die Classe, in welche der Gläubiger, in soferne seine Befriedigung aus dem Pfande nicht erfolgt, gesetzt werden soll. Die Erörterung des Pfand- oder Prioritätsrechtes bleibt der Verhandlung vorbehalten, welche nach Veräußerung des Pfandes über die Vertheilung des Verkaufspreises vorgenommen werden muß (§§. 131 u. f.).

§. 73.

Wer die Zurückstellung seiner bei Eröffnung des Concurses im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Sache, oder die Ausscheidung des ihm hierauf zustehenden Eigenthumsantheiles anspricht, hat zugleich für den Fall, daß ihm das Eigenthumsrecht nicht zugesprochen werden sollte, die ihm etwa aus einem anderen Rechtsgrunde zustehende Forderung und deren Classe anzumelden.

Soferne über eine solche Anmeldung zufolge des Widerspruches des Massevertreters das gerichtliche Verfahren eintritt, muß dem Kläger das Eigenthumsrecht zu- oder aberkannt und im letzteren Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

Dem Eigenthümer ist die Sache, worauf er seinen Anspruch ausgewiesen oder rechtskräftig behauptet hat, zurückzustellen, doch darf dieses vor Ablauf der Edictalfrist nur dann geschehen, wenn der Concursmasse für den Fall, daß während dieser Frist von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand geltend gemacht würden, Sicherheit geleistet wird.

Digitized by Google

B. Einleitung der Liquidirung.

§. 74.

Der Massevertreter hat gleich nach Empfang seines Decretes dem Gerichte ein Verzeichniß jener Gläubiger, deren Forderungen in den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragen sind, unter Angabe des Aufenthaltes und der Wohnung derselben vorzulegen und anzuzeigen, ob nach dem von dem Cridatar verfaßten Schuldenstande oder auf andere Art eingeholten Erkundigungen eine der Vertretung der Finanzprocuratur zugewiesene Forderung gegen die Masse hervorkomme.

Sowohl jene Hypothekar-Gläubiger, als auch im letzteren Falle die Finanzprocuratur sind hierauf von der Concurs-Eröffnung und von der Anmeldungsfrist von Amtswegen in der Art zu verständigen, wie nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung die Zustellung einer Klage an den Geklagten zu geschehen hat.

Ist der Aufenthalt der intabulirten Gläubiger unbekannt oder außerhalb der Kronländer, in welchen diese Concurs-Ordnung gilt, so sind sie im ersten Falle durch ein Edict, und im zweiten Falle nach dem Ermessen des Gerichtes entweder durch ein Edict oder mittelst einer Verordnung, welche ihnen durch die Post zuzusenden ist, namentlich jedoch ohne Aufstellung eines Curators aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb der Edictalfrist anzumelden. Für alle Gläubiger, bei welchen die Edictal-Aufforderung stattfindet, ist nur Ein Edict auszufertigen.

§. 75.

Der Massevertreter ist dem Concursgerichte, und dieses dem Obergerichte für die schuldbare Außerachtlassung der im vorstehenden Paragraphe gegebenen Vorschrift verantwortlich, es liegt jedoch hierin kein Grund, die Concurs-Verhandlung zu verzögern, oder ganz oder theilweise als ungiltig oder unwirksam anzufechten.

Digitized by Google

C. Art der Anmeldung.

§. 76.

Die Anmeldung muß schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben und in Beziehung auf Inhalt und Form nach den Erfordernissen einer gegen die Concursmasse oder den Massevertreter gestellten Klage eingerichtet werden.

Das Begehren ist nicht bloß auf die Anerkennung der Richtigkeit der Forderung, sondern auch auf die in Anspruch genommene Classe und den Vorrang in derselben zu richten.

§. 77.

Aus wichtigen Gründen kann eine allgemeine Anmeldung angenommen und eine angemessene Frist zur Ausführung und näheren Bestimmung derselben bewilliget werden.

§. 78.

Wer nicht im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnt, muß einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zur Liquidirung seines schriftlich oder mündlich angemeldeten Anspruches bestellen, und bei der Anmeldung dem Gerichte namhaft machen, widrigens auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter bestellt werden würde.

D. Anmeldungen-Verzeichnisse.

§. 79.

Jeder Massevertreter hat ein Verzeichniß zu führen, in welchem nach fortlaufenden Zahlen alle ihm vom Gerichte zugestellten Anmeldungen unter Angabe des Namens und Wohnortes des Anmelders und dessen Vertreters, des Gegenstandes der Anmeldung und die wesentlichen Daten der Verhandlung und Entscheidung einzutragen, und die intabulirten Forderungen besonders ersichtlich zu machen sind.

Digitized by Google

§. 80.

Der von der allgemeinen Concurs-Instanz aufgestellte Massevertreter hat nebstbei ein besonderes Verzeichniß über diejenigen Anmeldungen zu führen, welche in Betreff der in dem anderen Kronlande gelegenen Güter nach Gestattung des §. 53 unter a) und b) bei der allgemeinen Concurs-Instanz angebracht wurden.

§. 81.

Ebenso hat der von dem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes bestellte Massevertreter ein abgesondertes Verzeichniß über diejenigen Anmeldungen zu führen, welche in Betreff der allgemeinen Concursmasse nach Zulassung des §. 53 unter c) bei dem besonderen Concursgerichte angebracht wurden.

§. 82.

Jeder Massevertreter ist verpflichtet, gleich nach verstrichener Edictalfrist das von ihm geführte Anmeldungen-Verzeichniß in Abschrift dem Gerichte vorzulegen, welches dasselbe genau zu prüfen, nöthigenfalles zu berichtigen oder zu ergänzen und hiervon den Massevertreter in Kenntniß zu setzen hat. Von dem bei Gericht aufbewahrten Verzeichnisse kann Jedermann Einsicht oder Abschrift nehmen.

§. 83.

Die besonderen Concursgerichte haben ämtliche Abschriften von den Anmeldungen-Verzeichnissen ohne Verzug der allgemeinen Concurs-Instanz zur Ergänzung des eigenen Verzeichnisses zu übersenden.

Zu gleichem Zwecke hat die allgemeine Concurs-Instanz eine ämtliche Abschrift des im §. 80 bezeichneten besonderen Verzeichnisses dem besonderen Concursgerichte zu übermitteln.

§. 84.

Jeder Massevertreter hat ferner von zwei zu zwei Monaten nach Ueberreichung des Anmeldungen-Verzeichnisses dem Gerichte auszuweisen, wie weit es mit der Liquidirung einer jeden Anmeldung gekommen ist, und welche Hindernisse der schleunigen Beendigung derselben im Wege stehen (§. 42).

Digitized by Google

E. Vorbereitung des Massevertreters zur Liquidirung.

§. 85.

Der Massevertreter hat sich zur Liquidirung durch genaue Untersuchung der vorhandenen Bücher, Schriften, Acten und Urkunden, durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und dem Ausschusse der Gläubiger und durch andere zur gründlichen Erforschung des Schuldenstandes und der Beschaffenheit jeder einzelnen Forderung dienliche Mittel dergestalt vorzubereiten, daß er sich bei der Tagsatzung ohne Zögerung über die angemeldeten Posten mit Bestimmtheit äußern könne. Jedem Gläubiger steht es frei, dem Massevertreter Aufklärungen über die Beschaffenheit und Rechtsgiltigkeit der von dritten Personen angemeldeten Forderungen zu geben.

Insbesondere sind die von den besonderen Concursgerichten aufgestellten Massevertreter verpflichtet, die nöthigen Auskünfte von dem bei der allgemeinen Concurs-Instanz bestellten Massevertreter einzuholen und sich mit demselben in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen in das Einvernehmen zu setzen.

F. Vorgang bei der Liquidirung.

§. 86.

Ueber eine jede Anmeldung ist sogleich zur Liquidirung derselben eine Tagsatzung anzuordnen und hierzu nebst dem Kläger und Massevertreter auch der Gemeinschuldner vorzuladen.

Hält es der Richter für thunlich, mehrere Forderungen gleichzeitig zu liquidiren, so steht es ihm frei, für dieselben eine und dieselbe Tagsatzung anzuordnen.

§. 87.

Die Anmeldungen sind nach der Reihe, in welcher sie zur Verhandlung kommen, in ein fortlaufendes Liquidirungs-Protokoll aufzunehmen, in welches das Begehren des Klägers in Ansehung des angesprochenen Eigenthumes oder anderen Rechtes, des Capitales, der

Digitized by Google

Nebenverbindlichkeiten und der Classe, dann der Rechtsgrund der Forderung, der Ausstellungstag der vorgewiesenen Urkunden, und die hierüber erlassene gerichtliche Erledigung einzutragen sind.

§. 88.

Die Liquidirung ist von dem Richter unmittelbar zu leiten. Er muß sich daher von der Beschaffenheit jeder einzelnen Schuldpost zu unterrichten suchen und darüber wachen, daß die Liquidirung von dem Massevertreter zwar gründlich gepflogen, aber auch nach Möglichkeit beschleuniget und die Einleitung eines wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Masse oft ganz unnützen Streitverfahrens, besonders über unbedeutende Verschiedenheiten zwischen der angemeldeten und der vom Massevertreter anerkannten Forderung und über Nebenverbindlichkeiten vermieden werden.

§. 89.

In Ansehung der keinem gegründeten Bedenken unterworfenen, daher als liquid anerkannten Posten ist die Verhandlung sogleich bei der ersten Tagsatzung damit zu beendigen, daß das Zugeständniß des Massevertreters unter Angabe des Betrages der Forderung, deren Nebenverbindlichkeiten und der Classe, welche derselben gebührt, in das Liquidirungs Protokoll genau eingetragen werde; wovon die Parteien durch Bescheid zu verständigen sind.

§. 90.

Werden über die Richtigkeit der Forderung oder über die angesprochene Classe solche Einwendungen erhoben, welche sich durch die Vermittlung des Richters nicht beheben lassen, und ein förmliches Streitverfahren nothwendig machen, so ist bei dieser Forderung in dem allgemeinen Liquidirungs-Protokolle bloß zu bemerken, daß darüber das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde.

Ueber jede auf diese Art bestrittene Forderung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welches sogleich die von dem Massevertreter vorgebrachten Einwendungen einzutragen sind; hierüber ist das weitere mündliche Verfahren nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung abzuführen, und wo möglich bei derselben Tagsatzung zu beendigen.

Digitized by Google

Dem Massevertreter und jedem Concurs-Gläubiger steht frei, die Liquidirungs-Protokolle einzusehen und davon Abschriften zu erheben.

§. 91.

Liegen einem Anmeldungsgesuche weitwendige Rechnungen zum Grunde, oder zeigt sich bei der Tagsatzung, daß die mündliche Verhandlung mit Rücksicht auf die streitigen Thatsachen und die hierüber zu führenden Beweise offenbar unzweckmäßig wäre; so kann das schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

§. 92.

Der Streit möge übrigens die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung oder die ihr gebührende Classe, das Eigenthumsrecht, oder sonst was immer für einen Anspruch an die Concursmasse betreffen; so ist hierüber nach geschlossenem Verfahren wie in jeder anderen Streitsache zu entscheiden.

Gegen das ergangene Erkenntniß kann auch, soweit es die Classe betrifft, nur die Appellation und Revision nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung ergriffen werden.

§. 93.

Bei den besonderen Concursgerichten können nur die im §. 53 bezeichneten Forderungen, und in Betreff des Bergwerks-Vermögens nur die im §. 58 aufgeführten Ansprüche angemeldet und liquidirt werden.

Ueberhaupt sind alle Anmeldungen, welche bei einem unzuständigen Gerichte angebracht wurden, von Amtswegen zurückzuweisen, und in dem Falle, daß dennoch über dieselben ein Liquidirungs-Verfahren stattgefunden hätte, in Beziehung auf die Concursmasse ohne rechtliche Wirkung.

§. 94.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse und Erledigungen, welche von den besonderen Concursgerichten über die bei denselben ordnungsgemäß angemeldeten und liquidirten Ansprüche erlassen wurden, sind

Digitized by Google

ebenso für die allgemeine Concursmasse, wie jene, welche von der allgemeinen Concurs-Instanz über die nach Gestattung des §. 53 unter a) und b) bei derselben liquidirten Forderungen ergangen sind, in Betreff der in dem anderen Kronlande befindlichen Massegüter von rechtlicher Wirkung.

Daher sind derartige Erkenntnisse und Erledigungen in beglaubten Abschriften von Amtswegen wechselseitig mitzutheilen.

§. 95.

Auch die besonderen Concursgerichte haben es sich angelegen seyn zu lassen, im Sinne des §. 69 eine Ausgleichung derjenigen Ansprüche, welche auf das ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Vermögen angemeldet worden sind, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses zu Stande zu bringen.

Der auf diese Art abgeschlossene Vergleich ist ohne Verzug der allgemeinen Concurs-Instanz mitzutheilen, welche hierüber den Gläubiger-Ausschuß und Massevertreter bei einer Tagsatzung einzuvernehmen und den unter gerichtlicher Mitwirkung gefaßten Beschluß dem besonderen Concursgerichte bekannt zu geben hat.

G. Ansprüche der Gläubiger auf Zinsen.

§. 96.

Den Gläubigern des Gemeinschuldners gebühren dieselben Zinsen, welche sie außer dem Concurse vermöge des Vertrages oder aus dem Gesetze zu fordern haben. Verzugszinsen sind von der vor oder nach Eröffnung des Concurses eingetretenen Verfallszeit, oder wenn keine bedungen und nicht schon vor ausgebrochenem Concurse eine gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung geschehen wäre, vom Tage des eröffneten Concurses zu berechnen (§. 60). In Beziehung auf die Classification der Zinsen gelten die in den §§. 12, 23 und 24 gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

H. Vergütung der Gerichtskosten.

§. 97.

Die während des Concurses in erster und höherer Instanz erwachsenen Liquidirungs-Kosten sind der Regel nach gegen einander aufzuheben. Zur Bestrafung offenbaren Muthwillens kann jedoch der Gläubiger oder der Massevertreter, und zwar letzterer aus eigenem Vermögen in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt werden. Die durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Anmeldungsfrist oder andere Fallfristen und die durch die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung verursachten Gerichtskosten müssen dem anderen Theile immer vergütet werden.

§. 98.

Die im Liquidirungs-Verfahren, dasselbe möge durch Erkenntnisse oder Zugeständnisse beendiget werden, auflaufenden Gebühren des Massevertreters sind mit ihrem Betrage jederzeit ohne Rücksicht, wer dieselben zu tragen schuldig ist, in den Erkenntnissen oder Erledigungen, welche über die verhandelten Anmeldungen erlassen werden, ausdrücklich zu bestimmen.

I. Rechtsnachtheil der Versäumung der Anmeldungsfrist.

§. 99.

Die Gläubiger, welche die Anmeldungsfrist versäumen, verlieren dadurch kraft des Gesetzes jeden Anspruch auf die Concursmasse; der Anspruch derjenigen, welche binnen dieser Frist sich zwar gemeldet haben, bei der über ihre Anmeldung bestimmten Liquidirungs-Tagsatzung aber nicht erschienen sind, ist in soweit erloschen, als gegen denselben von dem Massevertreter Widerspruch erhoben wird.

§. 100.

Dieser Nachtheil trifft auch Gläubiger, die mit einem Pfandrechte versehen sind, oder vor dem Concurse rechtskräftige Urtheile erwirkt haben, jedoch die letzteren nur in soferne, als gegen dieselben

Digitized by Google

solche Einwendungen, welche sich auf, dem Urtheile nachgefolgte Thatsachen gründen, erhoben werden. Im Falle der versäumten Anmeldung müssen ohne Bezahlung der Schuld Faustpfänder an die Masse ausgeliefert und Hypothekarrechte auf unbewegliche Güter gelöscht werden.

§. 101.

Selbst das Eigenthumsrecht an Sachen, in deren Besitz sich die Masse bei Eröffnung des Concurses gesetzt hat, erlischt, wenn es nicht binnen der festgesetzten Frist angemeldet wird.

K. Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 102.

Könnte ein Gläubiger glaubwürdig darthun, daß er seine Forderung in gehöriger Zeit anzumelden ohne sein Verschulden unterlassen habe; so steht ihm frei, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen; dieses Gesuch muß jedoch binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, mit welchem für den Gläubiger die Anmeldungsfrist verstrichen ist, und wenn dieses nicht möglich seyn sollte, binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem das Hinderniß aufgehört hat, immer aber früher angebracht werden, als bis dem Vermögensverwalter aufgetragen wurde, die Vertheilung für jene Classe, welche für die unangemeldet gebliebene Forderung angesprochen wird, zu entwerfen (§§. 160 und 164).

Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch ist nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung vorzugehen.

§. 103.

Sind jedoch Gläubiger nach Gestattung des §. 168 bereits vor Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches aus der Concursmasse bezahlt worden; so können dieselben nur in dem Falle, daß auch gegen sie die Wiedereinsetzung angesucht und bewilligt worden ist, zur Zurückstellung des Empfangenen, und zwar insoweit belangt werden, als sie zur Zahlung nicht gelangt wären, wenn die zufolge der bewilligten Wiedereinsetzung geltend gemachte Forderung innerhalb der Edictalfrist angemeldet worden wäre.

Digitized by Google

§. 104.

Das Wiedereinsetzungsgesuch zur Anmeldung des Eigenthumsrechtes muß auch gegen diejenigen, welche auf denselben Gegenstand bereits Eigenthumsrechte angemeldet haben, gerichtet und kann nur so lange angebracht werden, als die Sache von der Concursmasse nicht veräußert oder einem Dritten nicht ausgefolgt worden ist.

§. 105.

Wer die Wiedereinsetzung zur Anmeldung einer Hypothekar-Forderung verlangt, muß dieselbe auch gegen diejenigen Hypothekar-Gläubiger, rücksichtlich welcher er einen Vorrang für seine Forderung in Anspruch nimmt, und zwar früher ansuchen, als bis nach Vorschrift des §. 146 der Auftrag zur Verfassung der Kaufschillings-Vertheilung an den Massenverwalter ergangen ist.

§. 106.

Die Einsetzung in den vorigen Stand zur Anmeldung von Ansprüchen in Betreff desjenigen Concursvermögens, welches einem besonderen Concursgerichte untersteht, kann nur bei diesem Gerichte angesucht werden.

Dagegen kann wegen Forderungen an die allgemeine Concursmasse, welche nach Weisung des §. 53 unter c) auch bei dem besonderen Concursgerichte angemeldet werden können, das Wiedereinsetzungsgesuch nur bei der allgemeinen Concurs-Instanz angebracht werden.

L. Ausnahme rücksichtlich der Anmeldung und Liquidirung.

1. In den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene Eigenthumsrechte.

§. 107.

Die in den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragenen Ober-, Nutzungs- und Miteigenthumsrechte auf Fideicommisse und andere unbewegliche Güter bedürfen keiner Anmeldung.

Digitized by Google

2. Steuern.

§. 108.

Vor Eröffnung des Concurses fällig gewordene Steuerbeträge sind lediglich anzumelden.

Der Richter hat über die Classe, wohin sie gehören, den Concursmassevertreter zu vernehmen und die Berichtigung, soweit sie nach dem Zustande der Masse möglich ist, sogleich zu veranstalten.

Ueber die Richtigkeit der durch Amts-Urkunden oder durch Verfügungen der politischen oder Finanzbehörden ausgewiesenen Steuerforderungen findet aber auch im Concurse keine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung Statt. Gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter hat der Massevertreter bei den zuständigen Steuerbehörden anzubringen.

In Rücksicht der während des Concurses laufenden Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu stellen.

3. Ansprüche gegen Beamte und Diener.

§. 109.

In soweit die Forderungen des Staatsschatzes, der Städte und öffentlichen Fonde an Beamte und Diener aus den Dienstcautionen berichtiget werden können, bedürfen sie keiner Anmeldung.

Die öffentliche Verwaltungsbehörde hat lediglich die Liquidation oder Rechnungs-Erledigung dem Massevertreter zustellen zu lassen, welchem dagegen der Rechts- und Gnadenweg innerhalb der durch besondere Vorschriften bestimmten Fristen offen steht.

Erwächst die Liquidation oder Rechnungs-Erledigung in Rechtskraft, so ist die rückständige Forderung ohne weiters aus der Caution zu tilgen und nur der Rest an die Concursmasse auszufolgen.

Zu diesem Ende steht dem Massevertreter nöthigenfalles die Befugniß zu, die Verwaltungsbehörde wegen Zustellung der Liquidation im Rechtswege zu belangen.

Digitized by Google

In soweit der Rückstand die Caution übersteigt, ist derselbe bei der Concurs-Instanz ordnungsmäßig anzumelden und zu liquidiren.

Diese Vorschriften gelten auch von Tabak- und Stämpel-Verschleißern und Lotto-Collectanten; sie haben jedoch auf Forderungen aus einzelnen, mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Verträgen keine Anwendung; dieselben müssen ungeachtet der dafür geleisteten Caution ordnungsmäßig angemeldet und liquidirt werden.

§. 110.

Auch in soferne Forderungen an Staats-, städtische oder öffentliche Fondsbeamte und Diener aus dem Dienstverhältnisse an deren Besoldung, Pension oder anderen Bezügen eingebracht werden können, ist die Anmeldung derselben bei der Concursmasse nicht erforderlich. Handelt es sich um Bezüge, welche zur Concursmasse gezogen werden könnten (§. 63), im Falle kein Ersatz zu leisten wäre; so ist die Verfügung der Verwaltungsbehörde, womit dieser in Anspruch genommen wird, dem Concursmassevertreter bekannt zu machen, und dem letzteren steht frei, allein oder in Gemeinschaft mit dem Verschuldeten zur Abwendung des Ersatzes auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es der Gemeinschuldner außer dem Falle des Concurses zu thun berechtiget gewesen wäre.

a. Compensirte Forderungen.

§. 111.

Forderungen, die vermöge einer vor Eröffnung des Concurses eingetretenen Compensation gesetzlich als erloschen anzusehen sind (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §. 1438 u. f.), unterliegen keiner Liquidirung. Daher sind auch Handelsleute, in soferne ihre Handelsbücher eine nach den Handelsgesetzen zulässige Ausgleichung zwischen Schuld und Forderung darstellen, zu einer Anmeldung nicht verbunden, sie haben nur den Ueberschuß ihrer Forderung anzumelden.

Die Compensation kann gegen die Masse geltend gemacht werden, wenn auch die Zahlungsfrist von einer oder von der anderen Seite vor Eröffnung des Concurses noch nicht eingetreten wäre.

Digitized by Google

5. Retentionsrechte.

§. 112.

In soferne Handelsleuten oder anderen Gläubigern nach dem Handels- und Seerechte gesetzlich ein Retentionsrecht auf das in ihrer Innehabung befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners zukommt, sind sie von der Anmeldung desselben bei der Concursmasse befreit. Sie sind berechtiget, zur Befriedigung ihrer Forderungen aus den Gegenständen, worauf ihnen das Retentionsrecht zusteht, während des Concurses wider den Massevertreter auf dieselbe Weise wie außer dem Concurse wider den Schuldner selbst zu verfahren, und nur den nach Abzug ihrer Forderungen übrig bleibenden Rest des Kaufschillinges der Concursmasse zu übergeben.

6. Wechselforderungen.

§. 113.

Wechselgläubiger sind berechtiget, auf bewegliche wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen des Gemeinschuldners die Execution auch während des Concurses bei dem Gerichte, bei welchem es außer dem Falle des Concurses geschehen könnte, zu führen, sie haben jedoch die Executionsgesuche wider den Massevertreter zu richten.

§. 114.

Wer den Wechsel eines Dritten als Unterpfand für seine Forderung an den Gemeinschuldner besitzt, ist berechtiget, ohne Anmeldung bei der Concursmasse des letzteren, die Bezahlung von dem Wechselschuldner auf Rechnung seiner Forderung selbst zu erheben und hat nur den Ueberschuß, wenn sich ein solcher ergibt, zur Concursmasse zu erlegen.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Verwaltung und Veräußerung der Concursmasse.

A. Wirkungskreis des Massenverwalters und Gläubiger-Ausschusses.

§. 115.

Der Vermögensverwalter hat die Masse mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, Barschaft und Kostbarkeiten, wenn nicht einhellig von dem Gläubiger-Ausschusse etwas Anderes verfügt wird, sogleich zu Gericht zu erlegen; die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, Güter und Fahrnisse baldmöglichst in bares Geld umzusetzen, für dessen einstweilige Benützung Sorge zu tragen und auf solche Art schon während der Verhandlung über die Liquidirung der Schulden die Vertheilung der Masse unter die Gläubiger vorzubereiten.

§. 116.

Sind nach Beschaffenheit der Masse besondere Vorschriften über die Art ihrer Verwaltung und Benützung, über die Befugnisse des Vermögensverwalters und über den Einfluß des Gläubiger-Ausschusses nothwendig; so ist von den Gläubigern, wenn es thunlich ist, schon bei der zufolge des §. 43 oder 46 abgehaltenen Tagsatzung durch Mehrheit der Stimmen das Nöthige hierüber festzusetzen. In der Folge dürfen Vernehmungen aller Gläubiger über einzelne Angelegenheiten der Verwaltung nur, wenn die Concurs-Instanz sie für nothwendig findet, veranstaltet werden.

In Ermanglung solcher besonderer Vorschriften hat sich der Vermögensverwalter in wichtigeren Angelegenheiten an den Gläubiger-Ausschuß zu wenden, welcher in der Regel auch über solche Geschäfte, die nach der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere Vollmacht erfordern würden, ohne Rückfrage

Digitized by Google

nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden hat. Keinem Gläubiger ist eine Beschränkung dieser Rechte, oder ein Vorbehalt der Theilnahme an den Berathschlagungen des Ausschusses zu gestatten.

§. 117.

Doch ist weder der Ausschuß noch die Stimmenmehrheit der Gläubiger berechtiget, den Concurs ohne förmliche Verhandlung zu beendigen, die ganze Masse oder einzelne dazu gehörige Güter ohne öffentliche Versteigerung zu veräußern, oder auf so lange Zeit zu verpachten oder zu vermiethen, daß dadurch die unverweilte Veräußerung derselben verhindert würde. Zu dergleichen Verfügungen ist die allseitige Einwilligung der betheiligten Gläubiger und in den beiden ersten Fällen insbesondere auch noch die Einwilligung des Gemeinschuldners erforderlich.

Ebenso wenig ist der Ausschuß oder die Stimmenmehrheit der Gläubiger zu Verfügungen berechtiget, welche einzelnen Gläubigern, denen auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Gemeinschuldners ein vorzugsweiser Anspruch zukommt, nachtheilig werden könnten.

In wichtigeren Angelegenheiten, welche ein solches Gut betreffen, bleibt es daher dem Ermessen der Concurs-Instanz vorbehalten, von Amtswegen oder auf Verlangen des Ausschusses diejenigen dieser Gläubiger, welchen am meisten daran gelegen ist, darüber zu vernehmen.

Auch steht jedem dieser Gläubiger frei, im Falle er eine seinen Rechten nachtheilige Verwaltung des Gutes wahrnimmt, der Concurs-Instanz die Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung des Gläubiger-Ausschusses darüber zu entscheiden hat.

§. 118.

Nach den obigen Bestimmungen hat auch der von einem besonderen Concursgerichte bestellte Masseverwalter vorzugehen; derselbe hat sich daher durch das besondere Concursgericht und die allgemeine Concurs-Instanz mit dem Gläubiger-Ausschusse in das Einvernehmen zu setzen.

Digitized by Google

Die allgemeine Concurs-Instanz hat diejenigen Verfügungen, welche von den Gläubigern oder von dem Gläubiger-Ausschusse in Betreff der Verwaltung desjenigen Vermögens, welches dem besonderen Concursgerichte unterworfen ist, getroffen wurden, dem letzteren zur Darnachachtung mitzutheilen. Sollten dagegen von den Gläubigern, welchen zunächst auf dieses Vermögen ein vorzugsweiser Anspruch zusteht, oder von dem Verwalter desselben Einwendungen erhoben werden; so hat hierüber das besondere Concursgericht zu entscheiden und hiervon die allgemeine Concurs-Instanz in Kenntniß zu setzen.

B. Rechnungslegung.

§. 119.

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, genaue Rechnung zu führen und sie ohne Verzug, und zwar bei länger dauernden Concursen wenigstens binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gerichte, von welchem er bestellt worden ist, zu überreichen (§. 147).

§. 120.

Ueber jedes unbewegliche Gut muß eine abgesonderte Rechnung geführt und gelegt werden. Auch ist das Erträgniß desselben, und der für dasselbe erzielte Verkaufspreis abgesondert zu verwalten und es können die davon eingegangenen Gelder nur mit Bewilligung derjenigen Gläubiger, welche hieraus vorzugsweise ihre Befriedigung zu erhalten haben, fruchtbringend angelegt werden.

§. 121.

Die bei der allgemeinen Concurs-Instanz überreichten Rechnungen sind dem Gläubiger-Ausschusse mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Genehmigung oder Bemänglung zuzustellen. Von den Rechnungen über unbewegliche Güter (§. 120) sind diejenigen Parteien, welche hierauf insbesondere Ansprüche angemeldet haben, mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen frei stehe, die Rechnung bei dem Ausschusse einzusehen und demselben ihre Bemerkungen darüber zum Gebrauche bei der Bemänglung mitzutheilen

Digitized by Google

oder diese, soferne die allgemeine Masse daran nicht weiter betheiliget ist, binnen der dem Ausschusse gegebenen Frist selbst zu erstatten. Ueber die erfolgte Bemänglung ist eine Tagsatzung anzuordnen und dabei die Richtigstellung der Rechnung im gütlichen Wege zu bewirken.

§. 122.

Ueber die bei dem besonderen Concursgerichte eingereichten Rechnungen sind der Rechnungsleger und diejenigen Parteien, welche auf das darin ausgewiesene Vermögen Ansprüche bei dem besonderen Concursgerichte angemeldet haben, zu einer Tagsatzung mit dem Bedeuten vorzuladen, daß ihnen frei stehe, die Rechnungen bei Gericht einzusehen.

Die bei der Tagsatzung erklärte Genehmigung oder im gütlichen Wege bewirkte Richtigstellung der Rechnung ist ebenso wie die streitig gebliebene Bemänglung zu Protokoll zu nehmen, welches unter Anschluß der Rechnung zur Einvernehmung des Gläubiger-Ausschusses an die allgemeine Concurs-Instanz zu leiten und von dieser unter Beilegung der Aeußerung des Ausschusses an das besondere Concursgericht mit thunlichster Beschleunigung zurück zu senden ist. Hat der Ausschuß eine besondere Bemänglung erstattet, so ist vorerst die Richtigstellung der Rechnung im gütlichen Wege zu versuchen.

§. 123.

Konnte die Richtigstellung einer bemängelten Rechnung im gütlichen Wege nicht bewirkt werden, so ist über die erstattete Bemänglung wie in jedem anderen Rechnungsprocesse zu verfahren.

C. Gerichtliche Ueberwachung der Masseverwaltung.

§. 124.

Das Concursgericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Vermögensverwalter und der Gläubiger-Ausschuß die ihnen bei ihrer Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Dasselbe

Digitized by Google

hat, wenn der Vermögensverwalter oder ein Mitglied des Ausschusses mit Tod abgeht, oder sein Amt auszuüben verhindert wird, wegen sogleicher Wahl eines neuen Verwalters oder Mitgliedes des Ausschusses das Nöthige zu verfügen. Wird demselben eine nachtheilige Vermögensgebarung von dem Gemeinschuldner, von einem Gläubiger, von dem Vermögensverwalter oder von dem Ausschusse angezeigt; so ist es verpflichtet, nach vorläufiger Vernehmung des Beschuldigten darüber zu entscheiden und nöthigenfalles die Wahl eines neuen Vermögensverwalters oder Ausschusses einzuleiten.

D. Feilbietung des Concurs-Vermögens.

§. 125.

Der Vermögensverwalter hat sogleich nach Ueberreichung des Inventars um gerichtliche Feilbietung aller zur Masse gehörigen beweglichen Sachen anzusuchen. Sind aber diese Sachen von hohem Werthe, oder ist deren vortheilhafte Veräußerung mit großen Schwierigkeiten verbunden, was insbesondere bei bedeutenden Waarenvorräthen, Fabriksgeräthschaften, seltenen Kunstwerken oder Sammlungen der Fall ist; so ist die Feilbietung derselben außer dem Falle des §. 128 bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist zu verschieben und über Zeit, Ort und Bedingungen der Feilbietung der von den Gläubigern bestätigte Ausschuß zu vernehmen.

Fahrnisse, die dem Verderben unterliegen, oder deren längere Zurückbehaltung der Masse unnütze Kosten machen würde, sind sogleich, allenfalls noch vor beendigter Schätzung des übrigen Vermögens, öffentlich feilzubieten und bei dem ersten Termine auch unter der Schätzung zu verkaufen.

§. 126.

Die Feilbietung unbeweglicher Güter ist, wenn kein Hypothekar-Gläubiger früher darauf dringt, von dem Vermögensverwalter sogleich nach verstrichener Anmeldungsfrist anzusuchen.

Digitized by Google

Die Bedingungen der Feilbietung sind von dem Vermögensverwalter und Massevertreter gemeinschaftlich zu entwerfen, dem Ausschusse mitzutheilen und in einem allseitig gefertigten Aufsatze dem Feilbietungsgesuche anzuschließen. Kommt außergerichtlich keine Vereinigung über die Bedingungen zur Versteigerung zu Stande, so ist um eine Tagsatzung mit Zuziehung der hierbei vorzüglich Betheiligten anzusuchen.

§. 127.

Die Aufnahme aller schwankenden, einer streitigen Auslegung unterliegenden Bedingungen soll vermieden werden.

Auch ist, soweit es ohne Beeinträchtigung der Hypothekar-Gläubiger geschehen kann, darauf Bedacht zu nehmen, durch billige Zahlungstermine und andere den Käufern gebotene Vortheile den Preis zu erhöhen. Daher sind jene Hypothekar-Gläubiger, deren vorläufige Einvernehmung der Richter aus erheblichen Gründen anzuordnen findet, zu vernehmen, in wieferne sie geneigt seien, hinsichtlich ihrer etwa schon verfallenen Forderungen eine Verlängerung der Zahlungsfristen zuzugestehen.

Die Genehmigung des Verkaufes, der durch die Feilbietung geschlossen werden wird, darf niemals vorbehalten werden.

Zum Ausrufspreise des feilzubietenden Gutes ist der Schätzungswerth (§. 35) zu bestimmen.

§. 128.

Jedem Gläubiger aber, welcher eine intabulirte oder durch ein Pfand- oder Retentionsrecht sichergestellte Forderung auf ein zur Concursmasse gehöriges unbewegliches oder bewegliches Gut angemeldet hat, steht, nachdem seine Forderung liquidirt und die Verfallszeit derselben eingetreten ist, frei, auch noch vor Ablauf des Anmeldungstermines zu verlangen, daß dieses Gut unverzüglich und sobald es geschätzt ist, feilgeboten werde.

Auch kann der Gläubiger, welchem schon vor Ausbruch des Concurses die executive Feilbietung eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Gutes bewilliget wurde, die Vornahme derselben verlangen.

Digitized by Google

Ueber derlei Gesuche ist der Massevertreter, Vermögensverwalter und Ausschuß der Gläubiger in kurzer Frist über die Termine und Bedingungen der Versteigerung zu vernehmen und hierauf sogleich die erforderliche Verfügung zu deren Vornahme zu treffen.

§. 129.

Ein Hypothekar-Gläubiger kann die Feilbietung des einem besonderen Concursgerichte unterworfenen Gutes entweder bei dem allgemeinen oder besonderen Concursgerichte ansuchen, je nachdem er seine Forderung bei jenem oder diesem nach Gestattung des §. 53 angemeldet hat.

a) Im ersten Falle sind über das Feilbietungsgesuch der Massevertreter und Gläubiger-Ausschuß wegen Bestimmung der Feilbietungs-Bedingungen einzuvernehmen und es ist die hierüber abgegebene Aeußerung derselben unter Anschluß des Gesuches dem besonderen Concursgerichte zur Erledigung zu übersenden.

b) Im zweiten Falle hat das besondere Concursgericht das Feilbietungsgesuch dem von ihm bestellten Vermögensverwalter zuzufertigen, welcher hierüber im Einverständnisse mit dem besonderen Massevertreter die Feilbietungs-Bedingungen zu entwerfen und unter Rückschluß des Gesuches dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 130.

Das Gericht hat die bewilligte Feilbietung unbeweglicher Güter, welche seiner Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, durch die Real-Instanz mittelst Ersuchschreibens zu bewirken, welche das Feilbietungs-Edict auszufertigen und die Tage der Feilbietung mit thunlichster Berücksichtigung der Anträge des ersuchenden Gerichtes zu bestimmen hat.

Rücksichtlich der Ausschreibung und Vornahme der Feilbietung und der Uebergabe des versteigerten Gutes an den Käufer ist nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung vorzugehen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Befriedigung der Gläubiger.

I. Befriedigung der Gläubiger aus den unbeweglichen Massegütern.

A. Vorladung derselben.

§. 131.

Sobald ein unbewegliches Gut verkauft und die Anmeldungsfrist verstrichen ist, hat die allgemeine Concurs-Instanz und in dem Falle, wenn das veräußerte Gut in einem anderen Kronlande liegt, das besondere Concursgericht (§§. 52 und 155) von Amtswegen eine Tagsatzung zur Verhandlung und Entscheidung über die Rang-Ordnung, in welcher die Vertheilung des Verkaufspreises nach Vorschrift des §. 11 zu geschehen hat, und insbesondere über die Richtigkeit und Priorität der angemeldeten Hypothekarrechte anzuordnen und hierzu außer den Gläubigern, den Massevertreter und Gemeinschuldner oder denjenigen, welcher an dessen Stelle Auskunft zu geben vermag, vorzuladen.

§. 132.

In der Vorladungs-Verordnung ist das veräußerte Gut gehörig zu bezeichnen und der Betrag des erzielten Verkaufspreises anzugeben, zugleich aber jedem Gläubiger zu eröffnen, daß er alle Original-Urkunden, von welchen er Gebrauch zu machen gedenkt, mitzubringen habe, und daß er im Falle des Ausbleibens, in soweit gegen seine Forderung Widerspruch erhoben werden sollte, von dem Kaufschillinge des Gutes ausgeschlossen werden würde.

Diese Vorladung ist jedem im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnenden Gläubiger oder dem für ihn nach Weisung des §. 78 bestellten Bevollmächtigten oder Vertreter zu eigenen Händen zuzustellen.

Digitized by Google

Denjenigen Gläubigern, welche ihre Ansprüche auf das veräußerte Massegut nach Gestattung des §. 53 bei der allgemeinen Concurs-Instanz angemeldet haben, ist durch diese die Vorladung zu der von dem besonderen Concursgerichte angeordneten Tagsatzung mit der Weisung zuzustellen, zu derselben persönlich zu erscheinen oder sich dabei durch einen im Orte des besonderen Concursgerichtes wohnhaften Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigens auf ihre Gefahr und Kosten ein Vertreter von Amtswegen aufgestellt werden würde.

§. 133.

Für jedes mit Hypotheken belastete Gut und dessen Zugehör muß eine eigene Verhandlung über die Ordnung der darauf versicherten Gläubiger eingeleitet werden.

B. Verhandlung über die Priorität.

§. 134.

Bei der Tagsatzung hat jeder Gläubiger mit Beziehung auf die vorhergegangene Anmeldung sein Begehren sowohl in Rücksicht des Betrages seiner Forderung, als auch in Rücksicht der Zeit, von welcher er das Hypothekarrecht in Anspruch nimmt, mit Bestimmtheit zu stellen und nöthigenfalles die Original-Urkunden vorzulegen.

Für die Kosten der Anmeldung und der Ausweisung der Priorität bei der Tagsatzung kann kein Gläubiger eine Vergütung fordern.

§. 135.

Ueber das von jedem Gläubiger in Anspruch genommene Vor- und Hypothekarrecht hat der Massevertreter seine Erklärung abzugeben; auch steht jedem der vorgeladenen Gläubiger frei, seine Einwendungen dagegen anzubringen. Die Rechtsgiltigkeit einer bereits liquid erkannten Forderung kann jedoch nur aus Thatsachen, die dem Erkenntnisse nachgefolgt sind, angefochten werden. Soweit das Begehren des Gläubigers bestritten ist, muß darüber sogleich, jedoch mündlich verhandelt werden.

Digitized by Google

§. 136.

Alle Schuldposten, bei welchen das Vor- und Hypothekarrecht des Gläubigers unbestritten ist, werden mit Bemerkung des Erfolges der Verhandlung und genauer Bezeichnung des Betrages der Forderung an Capital, Zinsen und Kosten und der damit verbundenen Priorität in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen. Ueber jede Post, wogegen in Rücksicht des Hypothekarrechtes Einwendungen erhoben werden, ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen und darauf in dem Hauptprotokolle hinzuweisen.

§. 137.

Wenn über die Richtigkeit einer gehörig angemeldeten und angeblich auf das Gut versicherten Forderung durch Zugeständniß des Massevertreters oder rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht entschieden ist, und die Schuld auch bei der Tagsatzung von dem Massevertreter bestritten wird; so ist die Erörterung darüber der über die Anmeldung eingeleiteten Liquidirungs-Verhandlung vorzubehalten, jedoch die streitige Forderung für den Fall, daß sie in der Folge für richtig erkannt würde, in alle Verhandlungen über das Hypothekarrecht und die Ordnung der Gläubiger aufzunehmen, mithin, wenn zugleich das Hypothekarrecht streitig wäre, hierüber unverzüglich nach Vorschrift des §. 135 ein eigenes Verfahren einzuleiten.

§. 138.

Kann die Verhandlung über die Hypothekarrechte und deren Rang an einem Tage nicht beendiget werden, so ist sie mit thunlichster Beschleunigung an den nächstfolgenden Tagen bis zum Schlusse fortzusetzen.

C. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Tagsatzung.

§. 139.

Glaubt ein Gläubiger, welcher bei der Tagsatzung ausgeblieben ist, sein Ausbleiben durch den Beweis eines unvermeidlichen Hin-

Digitized by Google

dernisses rechtfertigen zu können, so hat er seine Rechtfertigung binnen vierzehn Tagen vom Tage der Tagsatzung, und wenn dieses nicht möglich seyn sollte, binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem das Hinderniß aufgehört hat, immer aber früher anzubringen, als bis dem Vermögensverwalter aufgetragen wurde, den Entwurf der Kaufschillings-Vertheilung zu überreichen (§. 146); widrigenfalles soll er nicht mehr gehört werden.

Gegen die Zulassung dieser Rechtfertigung findet kein Recurs Statt.

D. Erkenntniß über die Rang-Ordnung.

§. 140.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat das Gericht die Rang-Ordnung, in welcher die Gläubiger aus dem Verkaufspreise des Gutes zu befriedigen sind, zu bestimmen, und in dieses Erkenntniß auch die Forderungen, über deren Richtigkeit noch nicht entschieden ist, für den Fall, daß sie in der Folge für rechtsgiltig erkannt würden, aufzunehmen. Der Entscheidung sind nur die Anerkennungen der streitenden Theile und die beigebrachten Urkunden zum Grunde zu legen; auf einen Eid oder Zeugenbeweis darf nicht erkannt werden.

Dem Erkenntnisse sind jederzeit auch die Entscheidungsgründe beizufügen.

In soferne klar erhellet, daß ein Theil der auf das Gut versicherten Schuldposten den Kaufschilling für dasselbe ganz erschöpft, kann sich das Gericht für alle übrigen Gläubiger auf den Ausspruch beschränken, daß ihr Recht, ihre Befriedigung aus dem Verkaufspreise dieses Gutes zu fordern, erloschen sei.

§. 141.

Angemeldete und bei der zufolge des §. 131 angeordneten Tagsatzung anerkannte Hypothekarrechte sind auch Gläubigern zuzusprechen, die bei der Tagsatzung nicht erschienen sind.

Digitized by Google

Soweit jedoch das Hypothekarrecht bestritten und die Grundhältigkeit dieser Bestreitung von dem Richter anerkannt wird, ist der bei der Tagsatzung nicht erschienene Gläubiger seines Rechtes auf Bezahlung aus dem Kaufschillinge für das verkaufte Gut in dem Erkenntnisse für verlustig zu erklären. An seinen Ansprüchen auf das übrige Vermögen der Concursmasse wird dadurch nichts geändert.

§. 142.

Das Erkenntniß über die Rang-Ordnung wird nach seinem vollen Inhalte dem Concursmasse-Vertreter zugestellt; dagegen ist jedem Gläubiger, der eine Forderung angemeldet und die Befriedigung aus dem Gute verlangt hat, nur ein diese Forderung betreffender Auszug aus dem Erkenntnisse mit dem Bedeuten zuzustellen, daß das vollständige Erkenntniß bei dem Massevertreter oder in der Gerichts-Kanzlei eingesehen und bei dieser auch abschriftlich erhoben werden könne.

§. 143.

Gegen das Erkenntniß über die Ordnung der Gläubiger steht den Parteien der Recurs binnen vierzehn Tagen von der Zustellung desselben frei. Der Recurs ist bei dem Richter erster Instanz anzubringen, welcher denselben, wenn er nach Verlauf der gesetzlichen Frist angebracht wird, von Amtswegen zu verwerfen, sonst aber, nachdem die Recursfrist für alle Gläubiger abgelaufen ist, sammt den allfälligen Recursen der übrigen Gläubiger und mit allen Acten und Protokollen dem Obergerichte vorzulegen hat.

§. 144.

Rücksichtlich der Recurse gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz gelten die Bestimmungen der §§. 317 und 318 der Civilproceß-Ordnung und des §. 143 der gegenwärtigen Concurs-Ordnung.

§. 145.

Wird über den Recurs rechtskräftig erkannt, daß einem vorgesetzten Gläubiger kein Hypothekarrecht, oder nicht der ihm von dem unteren Richter zuerkannte Vorrang gebühre, so wirkt diese

Digitized by Google

Entscheidung sowohl zu Gunsten der Commun-Masse, als aller derjenigen Gläubiger, denen der Geklagte in der Rang-Ordnung vorgesetzt oder gleichgestellt war, wenn sie auch keinen Recurs ergriffen haben. Nur kann der Beschwerdeführer von den Gläubigern, welche aus seinem Recurse Vortheile ziehen, die verhältnißmäßige Vergütung der Recurskosten fordern.

E. Kaufschillings-Vertheilung.

§. 146.

Sobald das Erkenntniß über die Rang-Ordnung der Gläubiger in Rechtskraft erwachsen ist, muß der Masseverwalter von dem Gerichte angewiesen werden, gemeinschaftlich mit dem Massevertreter den Entwurf der Kaufschillings-Vertheilung zu überreichen. Sollte über Recurse einzelner Gläubiger die Erledigung nicht sobald zu erwarten seyn, so ist noch vor derselben die Vertheilung zu entwerfen.

Der Masseverwalter hat mit den für das übrige Vermögen bestellten Verwaltern das Einvernehmen zu pflegen, damit kein auf mehreren Gütern versicherter Gläubiger mehr erhalte, als ihm nach dem Betrage seiner Forderung gebührt.

§. 147.

Damit die Kaufschillings-Vertheilung überreicht werden könne, hat vorläufig der Vermögensverwalter über die Kosten für die Verwaltung des Gutes, soferne darüber die Rechnung nicht ohnehin gerichtlich gelegt ist (§§. 119 u. f.), für dessen Schätzung und Veräußerung und für die Besorgung der Kaufschillings-Vertheilung, der Massevertreter aber über seine Gebühren für die Theilnahme an diesen Geschäften und für das Verfahren bei der Tagsatzung zur Bestimmung der Rang-Ordnung dem Gerichte das Verzeichniß vorzulegen. Dasselbe hat über diese Auslagen, soweit sie nicht schon gerichtlich festgesetzt sind, jene Hypothekar-Gläubiger, welche bei dem Abzuge an dem Kaufschillinge betheiliget sind, zu vernehmen und den Betrag der Gebühren zu bestimmen.

Digitized by Google

Die in Ansehung der Hypothekar-Forderungen, welche aus dem Kaufschillinge keine Befriedigung erhalten, zuerkannten Liquidirungskosten hat der Massevertreter aus der allgemeinen für die persönlichen Gläubiger übrig bleibenden Masse anzusprechen.

§. 148.

Jener Theil des Kaufschillinges, dessen Zuweisung noch von dem Ausgange eines Recurses oder von der Liquidirung einer Forderung abhängt (§. 137), ist in der Vertheilung einstweilen auszuscheiden und bei Gericht zu erlegen, soferne nicht die Gläubiger, zwischen welchen das Vorrecht streitig ist, und die Commun-Masse, wenn auch diese dabei betheiliget ist, sich vereinigen, denselben bei dem Käufer liegen zu lassen, oder auf andere Art auf ihre Gefahr gegen Sicherheit fruchtbringend anzulegen.

§. 149.

In der Kaufschillings-Vertheilung sind den Gläubigern, welche verzinsliche Forderungen haben, die Zinsen, wenn sie zu ihrer Befriedigung auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillinges angewiesen werden, bis zu dem dreißigsten Tage, nachdem die Entscheidung des Gerichtes über die Rang-Ordnung hinsichtlich ihrer Post rechtskräftig geworden ist, zuzuweisen. Für diejenigen Gläubiger dagegen, welche an den Käufer des Gutes angewiesen werden, sind die Zinsen bis zu einem bestimmten Tage zu berechnen und mit dem Capitale an den vom Käufer noch schuldigen Kaufpreis zu weisen, wornach von diesem Tage der Käufer die Zinsen von den auf den Kaufpreis angewiesenen Capitalien und Zinsen zu entrichten haben wird.

§. 150.

Ergibt sich bei der Vertheilung nach Befriedigung der Hypothekar-Gläubiger mit ihren Ansprüchen ein Uebefrchuß, so ist derselbe der allgemeinen für die persönlichen Gläubiger bestimmten Masse zuzuweisen.

Digitized by Google

F. Einwendungen gegen die Vertheilung.

§. 151.

Der Entwurf der Vertheilung ist dem Gerichte zu überreichen, welches denselben zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen zu veranlassen hat. Der berichtigte Entwurf ist bei dem Gerichte zu Jedermanns Einsicht oder Behebung einer Abschrift aufzubehalten und hiervon sind alle zufolge der §§. 131 und 132 vorgeladenen Personen, welchen nicht etwa schon früher bekannt gemacht worden ist, daß sie keine Befriedigung zu erwarten haben (§§. 140 und 141), mit der Eröffnung zu verständigen, daß jedem derselben freistehe, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Vertheilung binnen vierzehn Tagen bei Gericht anzubringen.

Ueber die in rechter Zeit angebrachten Einwendungen wird nach Vernehmung derjenigen, gegen welche sie gerichtet sind, durch Bescheid entschieden.

§. 152.

Die Frist zur Ueberreichung der Einwendungen ist nach dem Tage, an welchem der Gläubiger von der Vertheilung Nachricht erhalten hat, zu berechnen, und kann nicht verlängert werden. Zu spät überreichte Einwendungen hat das Gericht von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 153.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist und erfolgter Entscheidung über die allenfalls vorgebrachten Einwendungen gegen die Vertheilung hat das Gericht den Käufer des Gutes oder wenn dieser den Kaufschilling schon entrichtet haben sollte, den Vermögensverwalter anzuweisen, die Zahlung darnach zu bewirken.

G. Vertheilung der Erträgnisse eines unbeweglichen Gutes.

§. 154.

Nach den gegebenen Vorschriften (§§. 131 u. f.) ist auch dann zu verfahren, wenn es sich um die Befriedigung der Hypothekar-

Digitized by Google

Gläubiger aus den Erträgnissen eines unbeweglichen Gutes handelt, welches erst in der Folge veräußert wird, oder nach seiner rechtlichen Eigenschaft einer Veräußerung nicht unterliegt.

Im letzteren Falle hat das Gericht sogleich nach verstrichener Anmeldungsfrist die Verhandlung zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Hypothekar-Gläubigern vorzunehmen, damit die Vertheilung der Erträgnisse in der Folge nach derselben geschehen könne.

II. Befriedigung der Gläubiger aus dem der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen.

§. 155.

In Beziehung auf dasjenige Concursvermögen, welches der Berggerichtsbarkeit unterworfen ist, kommt die Verhandlung und Entscheidung über die Rang-Ordnung der Gläubiger, welche zufolge des §. 17 auf dieses Vermögen Ansprüche angemeldet haben, sowie auch das Verfahren über die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen der §§. 131—154 in allen Fällen demjenigen Gerichte zu, welchem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zusteht (§§. 57—59).

III. Befriedigung der Gläubiger aus den mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen.

§. 156.

Ist eine verpfändete oder einem Retentionsrechte unterworfene bewegliche Sache gerichtlich veräußert worden, so hat zwar das Concursgericht den Massevertreter und alle Gläubiger, welche ein Pfandrecht darauf angemeldet oder ein Retentionsrecht geltend gemacht haben, nach Vorschrift des §. 132 zur Ausweisung ihrer Ansprüche vorzuladen; es findet aber in der Regel bei dieser Verhandlung kein vorläufiges Erkenntniß über die Rang-Ordnung der Forderungen Statt; sondern der Richter hat nach Beschaffen-

Digitized by Google

heit der ausgewiesenen Vorrechte zugleich die Vertheilung des Kaufschillinges vorzunehmen und zu diesem Ende auch den Vermögensverwalter beizuziehen.

§. 157.

Entstehen hierbei zwischen der Commun-Masse und den Pfandgläubigern oder unter den letzteren hinsichtlich des Pfand- oder Vorrechtes Streitigkeiten, über welche keine Ausgleichung zu Stande kommt, so hat der Richter darüber zwischen jenen Parteien, unter welchen der Vorrechtsstreit obwaltet, die Verhandlung einzuleiten und unter Vorbehalt des Recurses zu erkennen.

Der streitige Betrag des Kaufschillinges ist für die Betheiligten, soferne unter denselben über dessen fruchtbringende Anlegung kein Uebereinkommen getroffen wird, gerichtlich zu erlegen. Die Vertheilung des unbestrittenen Theiles des Kaufschillinges wird hierdurch nicht gehemmt.

§. 158.

Wenn es sich jedoch um die Vertheilung des Betrages, welcher für eine den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene Forderung des Gemeinschuldners eingegangen ist, unter diejenigen Gläubiger handelt, welche auf diese Forderung durch Super-Intabulirung Pfandrechte erworben und angemeldet haben; so ist in Beziehung auf die Befriedigung dieser Afterpfand-Gläubiger nach den Vorschriften der §§. 131—153 vorzugehen.

IV. Befriedigung der persönlichen Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 159.

Die Befriedigung der Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse hat in Abtheilungen in der Ordnung der Classen zu erfolgen.

Digitized by Google

Um zu dieser Befriedigung schreiten zu können, müssen zuerst die Kosten für die Vertretung und Verwaltung der Concursmasse bestimmt werden. Zu diesem Behufe ist das Verzeichniß der Forderungen des Massevertreters und Vermögensverwalters für Bemühung und bare Auslagen, soferne über die Belohnung des letzteren nicht eine andere Uebereinkunft getroffen wäre, nebst den nöthigen Acten und Beilagen der einzelnen Posten dem Gerichte zu überreichen.

Der Gläubiger-Ausschuß ist hierüber, soweit die Kosten nicht schon gerichtlich festgesetzt worden sind, zu vernehmen, sodann aber der Betrag der Gebühren von dem Richter billig und mit Rücksicht auf die bei der Verhandlung des Concurses bewiesene Thätigkeit und Uneigennützigkeit festzusetzen und diese Entscheidung dem Massevertreter, dem Verwalter und dem Ausschusse bekannt zu geben.

Auch den Mitgliedern des Ausschusses kann nach Umständen auf ihr Verlangen ein angemessener Betrag zu einiger Belohnung für ihre persönlichen Bemühungen bewilliget werden.

B. Vermögensvertheilung für die Vorzugsposten und die erste Classe.

§. 160.

Sobald die Anmeldungsfrist verstrichen und die Liquidirung mit denjenigen Gläubigern, welche auf die Versetzung ihrer Forderungen unter die Vorzugsposten oder in die erste Classe Anspruch gemacht haben, beendiget ist, hat die Concurs-Instanz dem Masseverwalter aufzutragen, die Vertheilung für die Vorzugsposten und die erste Classe, soweit das Concursvermögen bereits umgesetzt ist, zu entwerfen, und längstens binnen acht Tagen vorzulegen.

In dem Entwurfe der Vertheilung, welchen der Vermögensverwalter gemeinschaftlich mit dem Massevertreter in zweifacher Ausfertigung zu verfassen hat, muß das vorhandene zur Ver-

Digitized by Google

theilung geeignete Vermögen ausgewiesen, und der für jeden Theilnehmer entfallende Betrag berechnet werden.

§. 161.

Die Concurs-Instanz hat den Vertheilungs-Entwurf zu prüfen und die allenfälligen Mängel zu berichtigen; das eine Exemplar bei Gericht zu behalten, das zweite dem Ausschusse zuzustellen, und in einem am Gerichtshause öffentlich anzuschlagenden Tagzettel kundzumachen, daß jedem Gläubiger frei stehe, von dem Vertheilungs-Entwurfe beim Gerichte oder Ausschusse Einsicht oder Abschrift zu nehmen.

Hiervon sind diejenigen Gläubiger, welche unter die Vorzugsposten und in die erste Classe gesetzt wurden, insbesondere zu verständigen.

§. 162.

Jedem Gläubiger steht frei, seine Einwendungen gegen den Entwurf binnen vierzehn Tagen von dem Tage der Anschlagung des Tagzettels, welcher auf demselben zu bemerken ist, und rücksichtlich der Gläubiger der Vorzugsposten und der ersten Classe von dem Tage ihrer Verständigung bei der Concurs-Instanz anzubringen, welche darüber die Gläubiger, gegen welche die Einwendungen gerichtet sind, zu vernehmen und durch Bescheid zu entscheiden hat.

§. 163.

Nach Ablauf der Frist von vierzehn Tagen oder nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung der angebrachten Einwendungen, ist der Vertheilungs-Entwurf ohne Verzug von dem Ausschusse dem Gerichte vorzulegen, oder von demselben gerichtlich abzufordern, worauf der Vermögensverwalter anzuweisen ist, nach Inhalt des berichtigten Vertheilungs-Entwurfes die Befriedigung der Gläubiger zu bewirken (§. 166).

Digitized by Google

C. Vermögensvertheilung für die nachfolgenden Classen.

§. 164.

Auf die in den §§. 160—162 angeführte Weise ist auch mit der Vermögensvertheilung für die Gläubiger der zweiten und jeder nächstfolgenden Classe zu verfahren, doch müssen von Vollendung des Entwurfes der Vertheilung (§. 161) für jede dieser Classen nicht nur diejenigen Gläubiger, welche in dieselbe gehören, sondern auch alle Gläubiger insbesondere verständiget werden, welche in den noch übrigen Classen Forderungen angemeldet haben, diese mögen bereits liquidirt oder noch in der Verhandlung begriffen seyn.

§. 165.

Gegen die Vertheilung des Vermögens in diesen Classen steht nicht nur jedem Gläubiger frei, seine Einwendungen in der festgesetzten Frist (§. 162) anzubringen, sondern jener Gläubiger, welcher auf den, einem anderen darin zugewiesenen Betrag vermöge seiner besonderen rechtlichen Verhältnisse gegen ihn Anspruch macht (§. 71), ist berechtiget, binnen vierzehn Tagen seine Klage bei der Concurs-Instanz zu überreichen, über welche mündlich zu verfahren ist.

In Betreff der Befriedigung der Gläubiger jeder dieser Classen ist nach Vorschrift des §. 163 vorzugehen.

§. 166.

Sollte die Verhandlung und Entscheidung über die gegen den Vertheilungs-Entwurf gemachten Einwendungen (§§. 163 und 165), oder über die nach Zulassung des §. 165 angebrachten Klagen längere Zeit fordern; so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß dadurch von dem Ausgange der Sache unabhängige Zahlungen nicht aufgehalten, mithin unbestrittene Beträge berichtiget, streitige deponirt oder auf andere Art sichergestellt werden.

Digitized by Google

V. Vorschriften zur Beschleunigung der Befriedigung der Gläubiger.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 167.

Die Befriedigung derjenigen Classe der Gläubiger, welche an der Zahlungsreihe steht, darf, wenn sie ganz oder theilweise möglich ist, aus dem Grunde nicht verschoben werden, weil noch nicht alles Concursvermögen eingebracht und umgesetzt wurde, oder weil die Gläubiger, welche ein Pfandrecht besitzen, ihre Abfertigung aus ihren Pfändern noch nicht erhalten haben.

Ist nicht hinreichende Barschaft vorhanden, so muß von dem beweglichen verfügbaren Vermögen mit Ausnahme der in der Masse befindlichen Activforderungen unverzüglich so viel veräußert werden, als erforderlich ist, um die Zahlung an die Gläubiger der Classe, welche den nächsten Anspruch hat, leisten zu können, und gegen eine solche Verfügung findet keine Beschwerde Statt.

§. 168.

Ist in der Classe, welche zunächst an der Zahlungsreihe steht, die Liquidirung bis auf eine oder einige wenige Posten, über welche jedoch die Entscheidung nicht so bald erfolgen dürfte, beendiget; so kann die Concurs-Instanz die Vermögensvertheilung unter jene Gläubiger dieser Classe, welche bereits liquidirt haben, im Voraus jedoch mit der Vorsicht vornehmen lassen, daß sowohl die übrigen Posten für den Fall der Anerkennung ihrer Liquidität, als auch die bis dahin etwa noch bevorstehenden Auslagen bedeckt bleiben.

B. Feilbietung oder Einantwortung der Activ-Forderungen der Masse.

§. 169.

Befinden sich in der Masse Activ-Forderungen, welche wegen ungünstiger Vermögensverhältnisse des Schuldners, wegen noch

Digitized by Google

nicht eingetretener Zahlungsfrist oder Bedingung, oder aus anderen Gründen nicht schnell oder nur mit großen Kosten eingebracht werden können; so sind der Vermögensverwalter, der Ausschuß und sämmtliche Gläubiger darüber einzuvernehmen, ob diese Forderungen öffentlich feilzubieten seien, oder ob die Gläubiger der zunächst abzufertigenden Classe dieselben zur eigenen Eintreibung übernehmen wollen.

a) Im letzteren Falle sind diese Forderungen den Gläubigern der gedachten Classe nach Maß der ihnen gebührenden Befriedigung einzuantworten; wenn jedoch die einzuantwortenden Posten den Betrag der Forderungen der erwähnten Gläubiger übersteigen, so kann die Einantwortung nur gegen Sicherstellung des in die Masse abzuführenden Mehrbetrages oder mit Einwilligung der Gläubiger der übrigen Classen stattfinden.

Diese Einantwortung ist auf den Beweisurkunden der eingeantworteten Forderungen gerichtlich anzumerken.

b) Die öffentliche Feilbietung der Activ-Forderungen ist anzuordnen, wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnen ist, oder der Ausschuß auf Grund der ihm hierzu von den Gläubigern ertheilten besonderen Ermächtigung (§. 116) dieselbe verlangt.

Wenn jedoch das Liquidirungs-Verfahren vollkommen beendiget und das übrige Vermögen verwerthet ist, so darf die Vertheilung wegen der bis dahin uneingebrachten Activ-Forderungen nicht aufgehalten werden; sondern dieselben sind, falls die Gläubiger sie nicht zur eigenen Einbringung übernehmen wollen, ohne Weiteres der öffentlichen Feilbietung zu unterziehen.

C. Zuweisung fortlaufender Einkünfte.

§. 170.

Hat der Gemeinschuldner die Früchte eines Vermögens (z. B. eines Fideicommisses) zu genießen, Renten, Unterhaltsgelder und andere fortlaufende Einkünfte zu beziehen; so ist, was daran künftig

Digitized by Google

eingehen wird, den Gläubigern immer ohne öffentliche Feilbietung zur eigenen Erhebung und Vertheilung anzuweisen, worüber der Vermögensverwalter in dem Entwurfe das Nöthige zu bemerken und die Zutheilung deutlich anzugeben hat.

D. Befriedigung der Hypothekar-Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse

§. 171.

Befindet sich unter den persönlichen Gläubigern der abzufertigenden Classe auch ein solcher Gläubiger, welchem für seine Forderung zugleich ein Hypothekar- oder Prioritätsrecht auf ein unbewegliches Massegut zusteht, und ist es noch ungewiß, wie viel er aus dem Verkaufspreise desselben erhalten werde; so ist derselbe aus der allgemeinen Concursmasse ebenso zu befriedigen, als wenn seine Forderung durch kein Hypothekar- oder Prioritätsrecht sichergestellt wäre. Er ist aber verpflichtet, seine intabulirte Forderung, wenn diese aus der allgemeinen Concursmasse ganz zur Zahlung gelangt, dem ganzen Betrage nach, sonst aber in jenem Theilbetrage, welcher auf dieselbe entfällt, jedoch mit dem Vorgangsrechte vor dem nicht bezahlten Reste an die allgemeine Concursmasse abzutreten.

VI. Leistung der Zahlungen und Beendigung des Concurses.

§. 172.

Die Bezahlung der Gläubiger hat der Vermögensverwalter, wenn er zur Erhebung von Geldern ermächtiget worden ist (§. 116), vorzunehmen; es wäre denn, daß es das Gericht für angemessen findet, die Gläubiger zur Bezahlung unmittelbar an das Depositen-Amt zu weisen.

Die Zahlung hat in beiden Fällen gegen Quittung und Aushändigung der Schuldscheine und Erkenntnisse, auf welchen die geschehene Zahlung anzumerken ist, zu erfolgen.

Digitized by Google

Den Gläubigern jedoch, welche bloß eine Abschlagszahlung erhalten, sind die Schuldscheine und Erkenntnisse, nachdem auf denselben die Abschlagszahlung angemerkt worden ist, zurückzustellen.

Wird ein Gläubiger, welcher auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillinges angewiesen worden ist, vor dem im §. 149 bestimmten dreißigsten Tage bezahlt; so sind ihm die Zinsen nur bis zu dem Tage, an welchem er befriedigt wird, zu berichtigen.

Für diejenigen Gläubiger endlich, welche sich um die Zahlung nicht melden, sind die ihnen zugetheilten Beträge als ihr Eigenthum zu Gericht zu erlegen oder auf ihren Namen in den Depositenbüchern umschreiben zu lassen.

§. 173.

Ueber den Vollzug jeder Vertheilung aus dem Concursvermögen hat der Vermögensverwalter gemeinschaftlich mit dem Gläubiger-Ausschusse längstens binnen dreißig Tagen, nachdem er den Auftrag zur Vornahme derselben erhalten hat, einen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten und diesem Berichte die Quittungen der Gläubiger, die ausgehändigten Urkunden und die Erlagscheine für die allenfalls gerichtlich erlegten oder umgeschriebenen Beträge anzuschließen.

Zugleich soll der Vermögensverwalter auch in Ansehung der noch uneingebrachten Forderungen, sowie der erst künftig verfallenden Renten, Fideicommiß- und anderen Einkünfte des Gemeinschuldners die Intabulirung der Einantwortung in den Grund- und Intabulationsbüchern oder andere den Umständen angemessene Sicherstellung der Gläubiger ansuchen.

§. 174.

Der Richter hat diese Berichte genau zu prüfen, mit dem zurückbehaltenen Entwurfe der Vertheilung zu vergleichen, nach befundener Richtigkeit aber aufzubewahren und was etwa zur Sicherstellung der Gläubiger nothwendig ist, zu verfügen.

Digitized by Google

Wenn das ganze Vermögen vertheilt ist, und alle Vertheilungen durchaus richtig gestellt sind, ist der Concurs durch Bescheid für beendiget zu erklären.

Die Beendigung darf wegen der zwischen einzelnen Gläubigern etwa noch anhängigen Streitigkeiten, bei welchen die allgemeine Concursmasse nicht weiter betheiliget ist, nicht aufgehalten und muß durch Edict bekannt gemacht werden.

VII. Vertheilung des später entdeckten Vermögens.

§. 175.

Sollte wann immer nach Beendigung des Concurses ein in die Concurs-Verhandlung gehöriges, aber dem Gerichte unbekannt gebliebenes Vermögen des Gemeinschuldners zum Vorscheine kommen; so ist dasselbe unter die Gläubiger, welche bei dem Concurse Forderungen liquidirt, aber ihre vollständige Befriedigung nicht erhalten haben, nachträglich ebenso zu vertheilen, als ob es gleich ursprünglich zur Concursmasse gezogen worden wäre.

Die Concurs-Instanz hat zu diesem Ende auf erhaltene Anzeige den Gläubigern von der entdeckten neuen Masse Nachricht zu geben; die Beschreibung und Schätzung derselben und was überhaupt zur Sicherstellung der Theilnehmenden nothwendig ist, zu veranstalten.

Hierauf ist der früher aufgestellte Vermögensverwalter zur Vertheilung anzuweisen oder ein neuer Vermögensverwalter zu bestellen.

VIII. Execution auf das später erworbene Vermögen und die Person des Schuldners.

§. 176.

Jeder Gläubiger ist wegen seiner im Concurse durch Erkenntniß oder Zugeständniß des Massevertreters liquid anerkannten und nicht ganz berichtigten Forderungen auch auf das dem

Digitized by Google

Gemeinschuldner nach aufgehobenem Concurse zugefallene Vermögen ohne neuerliches rechtliches Verfahren die Execution zu führen berechtiget. Allenfalls ist in Ansehung dieses Vermögens auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger eine neue Concursverhandlung einzuleiten, in welcher jedoch die bei dem ersten Concurse angemeldeten Forderungen dieser früheren Liquidation wegen kein Vorrecht vor anderen genießen.

§. 177.

Auf Grund der im Concurse liquidirten Forderungen kann auch der Executionsarrest gegen den Gemeinschuldner ohne Rücksicht auf die von Amtswegen verhängte Arreststrafe zu jeder Zeit sogleich bewilliget werden, soferne ihn nicht die Rechtswohlthaten der Güterabtretung davon befreien (§. 178).

Siebentes Hauptstück.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung.

§. 178.

Wer nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, gerathen ist, und ohne Verzug die Eröffnung des Concurses unter getreulicher Uebergabe seines sämmtlichen Vermögens begehrt, ist berechtiget, folgende Rechtswohlthaten in Anspruch zu nehmen:

1. daß er von der Personal-Execution befreit, und

2. daß ihm an Kleidern, Wäsche, Betten und Hausgeräthe so viel gelassen werde, als ihm für sich, seine Gattin und seine unversorgten Kinder unentbehrlich ist.

Durch die Abtretung der Güter erlangt der Gemeinschuldner kein Recht auf den Unterhalt. Er kann denselben nur von solchen Gläubigern fordern, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Abreichung des Unterhaltes verpflichtet (§. 63).

Digitized by Google

§. 179.

Die Rechtswohlthaten der Güterabtretung soll der Gemeinschuldner mit Beilegung seines Vermögens- und Schuldenstandes (§. 34) bei seinem persönlichen Gerichtstande gegen sämmtliche Gläubiger ansuchen. Der Richter hat auf dieses Gesuch unverzüglich den Concurs zu eröffnen, in dem Concurs-Edicte aber zugleich sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze zu einer Tagsatzung vorzuladen, daß über den Anspruch des Schuldners auf die Rechtswohlthaten der Güterabtretung in Rücksicht derjenigen, welche ihm dieselben nicht freiwillig zugestehen, nach Beendigung der gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung werde entschieden werden, und daß von dem Gesuche um Bewilligung der Rechtswohlthaten bei dem Gerichte oder dem Massevertreter Einsicht genommen werden könne. Dem Massevertreter ist Ein Exemplar der Eingabe des Gemeinschuldners zuzustellen.

§. 180.

Werden dem Schuldner bei der angeordneten Tagsatzung die Rechtswohlthaten der Güterabtretung von einem oder mehreren Gläubigern zugestanden, so ist ihm hierüber durch Bescheid die Bestätigung zu ertheilen.

§. 181.

In Ansehung der übrigen Gläubiger ist über die angesprochenen Rechtswohlthaten erst nach Beendigung und nach dem Erfolge der strafgerichtlichen Untersuchung, und zwar ohne eine besondere Verhandlung durch Bescheid zu erkennen. Es steht jedoch jedem Gläubiger, welcher die Rechtswohlthaten nicht zugestehen will, frei, die Gründe seiner Weigerung und die zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Schuldners dienlichen Umstände dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 182.

Die Entscheidung der Concurs-Instanz über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung ist mit Beifügung der Gründe dem Gemeinschuldner sowohl, als den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen. Sie gilt für alle in dem Gesuche des Schuldners benannten Gläubiger, die ihm die Wohlthaten der Güterabtretung nicht freiwillig zugestanden haben, und ihre Rechtsnachfolger, wenn auch ihre Forderungen bei dem Concurse nicht angemeldet worden sind. Sie ist aber ohne rechtliche Wirkung in Rücksicht der in dem Gesuche nicht bezeichneten Gläubiger und der nach Ueberreichung desselben entstandenen Schulden.

§. 183.

Gegen die im vorstehenden Paragraphe bezeichnete Entscheidung steht beiden Theilen der Recurs nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung zu.

Die über den Recurs eines Gläubigers erfolgte Abänderung wirkt auch für alle übrigen Gläubiger, welche die Rechtswohlthaten nicht freiwillig zugestanden haben.

§. 184.

Die Einsicht der Untersuchungsacten und die Mittheilung des wider den Gemeinschuldner ergangenen Straferkenntnisses kann von den Gläubigern nicht verlangt werden, auch hat der Recurs derselben auf die Bestrafung des Schuldners keinen Einfluß.

§. 185.

In so lange die Verhandlung über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung anhängig ist, kann keinem Gläubiger eine Personal-Execution gegen den Schuldner bewilliget werden; der Vollzug einer vor Ueberreichung des Gesuches, durch welches die Zugestehung der Rechtswohlthaten begehrt wird, bereits bewilligten Personal-Execution und die ämtlichen Maßregeln zur gefänglichen Anhaltung des Gemeinschuldners werden dadurch nicht gehindert (§. 200).

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Concurs-Verfahren bei Handelsleuten, Fabrikanten und denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actien-Vereinen.

A. Grundsatz.

§. 186.

Die Vorschriften dieser Concurs-Ordnung sind auch auf die Concurse über das Vermögen der Handelsleute, Fabrikanten und der denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actien-Vereine mit folgenden besonderen Bestimmungen anzuwenden.

B. Anzeige der Einstellung der Zahlungen.

§. 187.

Wenn ein Handelsmann oder Fabrikant seine Zahlungen einstellt, so hat er dieses an demselben Tage der Concurs-Instanz schriftlich anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind bei Gesellschaften und Actien-Vereinen sowohl die öffentlichen Gesellschafter, welche von dem Vorfalle Kenntniß haben, als auch diejenigen Personen, welchen die Leitung der Geschäfte zusteht, und bei Handlungen oder Fabriken, welche von den Eigenthümern nicht selbst verwaltet werden, die gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu ahnden, welcher sogleich und ohne Einrechnung in die etwa noch weiter verwirkten Strafen zu vollziehen ist.

§. 188.

Jeder Notar, welchem durch seine Amtsverrichtungen bekannt wird, daß ein Handelsmann oder Fabrikant seine Zahlungen eingestellt habe, ohne daß das Gericht bereits Nachricht davon erhalten

Digitized by Google

hatte, soll der Concurs-Instanz längstens binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige erstatten, widrigenfalles eine Strafe von fünfzig Gulden erlegen.

§. 189.

Ebenso haben Gerichtsbehörden, welchen die erfolgte Einstellung der Zahlungen eines Handelsmannes oder Fabrikanten bekannt wird, seiner Concurs-Instanz unverzüglich davon Nachricht zu geben.

C. Eröffnung des Concurses.

a) Im Falle der Einstellung der Zahlungen.

§. 190.

Der Richter hat den Concurs sogleich zu eröffnen, sobald er von der Einstellung der Zahlungen zuverlässige Kenntniß erhält. Hat sie der Handelsmann oder Fabrikant nicht selbst angezeigt, so muß sich das Gericht durch Vernehmung desselben oder auf andere schickliche Art schleunigst davon überzeugen. Bei Vereinen, zu deren Ueberwachung ein landesfürstlicher Commissär bestellt ist, hat sich das Gericht diese Ueberzeugung stets durch unverzügliches Einvernehmen mit demselben zu verschaffen.

b) Auf Begehren der Gläubiger.

§. 191.

Behauptet ein Handelsmann oder Fabrikant, im Falle von einem oder mehreren seiner Gläubiger auf die Concurs-Eröffnung gedrungen wird, daß er alle Gläubiger zu befriedigen im Stande sei (§. 27), so hat er hierüber durch Vorlegung seiner Bilanz und Bücher den Beweis zu führen. Werden gegen den Ausschlag derselben Zweifel erhoben, über welche nicht sogleich abgesprochen werden kann, so hat das Gericht die schleunigste Untersuchung der Bücher durch beeidete Handlungsverständige anzuordnen und bis zur Erstattung ihres Gutachtens mit der Entscheidung inne zu halten.

Digitized by Google

D. Abgesonderter Concurs über das Vermögen des Gesellschafters und über jenes der Gesellschaft.

§. 192.

Wenn der Vorsteher der Gesellschaft oder ein öffentlicher Gesellschafter die Gläubiger, welchen er bloß für seine Person verpflichtet ist, zu befriedigen nicht vermag, die Gläubiger der Gesellschaft dagegen aus dem Gesellschaftsfonde und dem Vermögen der übrigen öffentlichen Gesellschafter vollständig befriediget werden können, so ist nur über das eigene in der Gesellschaft nicht begriffene Vermögen des Ersteren der Concurs zu eröffnen und von dem Gesellschaftsvermögen nur das zur Masse zu ziehen, was dem Gemeinschuldner als Einlage und Gewinnesantheil nach Abzug der Gesellschaftsschulden etwa gebührt.

§. 193.

Haben die übrigen öffentlichen Gesellschafter aus ihrem eigenen Vermögen zur Berichtigung der Gesellschaftsschulden beitragen müssen, so sind sie die ihnen kraft des Gesellschaftsvertrages an den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen bei der Concursmasse anzumelden berechtiget.

§. 194.

Ist die Gesellschaft selbst in Concurs verfallen, so muß, wenn ein öffentlicher Gesellschafter außer der Gesellschaft Vermögen besitzt, über ihn ein abgesonderter Concurs eröffnet und sein Activ- und Passiv-Stand von jenem der Gesellschaft getrennt behandelt werden. Die Gläubiger der Gesellschaft können in einem solchen Falle den Betrag ihrer Forderungen, welcher aus dem Gesellschaftsvermögen nicht bezahlt wird, bei dem abgesonderten Concurse des Gesellschafters anmelden, und haben auf die Masse gleichen Anspruch mit seinen übrigen Gläubigern.

Ueber die Richtigkeit dieser Forderungen ist jedoch nur in dem über die Gesellschaft eröffneten Concurse allein zu verhandeln und zu entscheiden. Die daselbst erfolgte Entscheidung gilt

Digitized by Google

auch für das nicht in der Gesellschaft befindliche Vermögen des Gesellschafters.

E. Inhalt und Anschlagung des Edictes.

§. 195.

In dem Concurs-Edicte ist den Anordnungen der §§. 192 und 194 gemäß, deutlich auszudrücken, gegen welche Gesellschaft oder gegen welche einzelne Mitglieder derselben der Concurs eröffnet werde. Das Edict muß außer der Firma auch die Namen und Vornamen des Inhabers der Gesellschaft und aller öffentlichen Gesellschafter enthalten. Es ist auf die bei anderen Concurs-Edicten vorgeschriebene Art kundzumachen; zugleich aber, wenn sich am Gerichtsorte eine Börse befindet, auch an dieser anzuschlagen.

F. Verwahrung und Verwaltung der Concursmasse.

§. 196.

Das Gericht hat nicht nur für die Verwahrung der Concursmasse auf das schleunigste zu sorgen, sondern auch die den besonderen Verhältnissen derselben angemessenen Verfügungen über die provisorische Verwaltung zu treffen und bei Ausfertigung des Edictes einen oder zwei Vermögensverwalter zu bestellen.

§. 197.

Wenn aus dem plötzlichen Stillstande des Geschäftsbetriebes großer Nachtheil für die Concursmasse zu besorgen wäre, so kann derselbe mit Zustimmung des einstweilen oder für beständig gewählten Ausschusses der Gläubiger und Genehmigung der Concurs-Instanz noch so lange im Gange erhalten werden, bis die angefangenen Geschäfte beendiget und die Waarenvorräthe veräußert sind, oder bis er auf andere Weise mit geringerem Verluste für die Gläubiger aufgegeben werden kann. Doch dürfen hierbei keine Sicherstellungen oder Zahlungen an Concursgläubiger zum Nachtheile der übrigen geleistet werden.

Digitized by Google

G. Errichtung des Inventars.

§. 198.

Zur Errichtung des Inventars müssen in Eidespflicht genommene Handlungsverständige zugezogen werden. Diese haben die Bücher zu untersuchen und die Bilanz zu entwerfen.

H. Vergleich.

§. 199.

Das Gericht hat sich die Beendigung des Concurses durch Vergleich insbesondere angelegen seyn zu lassen.

Neuntes Hauptstück.

Strafrechtliche Folgen des Concurses.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 200.

In Hinsicht der gegen den Gemeinschuldner bei Eröffnung des Concurses jedesmal einzuleitenden Untersuchung sind die Vorschriften des Strafgesetzes und der Strafgerichts-Competenz-Verordnungen zu beobachten.

Zu diesem Ende hat die Concurs-Instanz dem Untersuchungsrichter von jeder Concurs-Eröffnung von Amtswegen die Mittheilung zu machen und in dringenden Fällen sogleich der Person des Gemeinschuldners sich zu versichern und denselben, wenn er der Flucht verdächtig ist, in Verwahrung zu nehmen. Hätte sich der Gemeinschuldner auf verdächtige Art von seinem Wohnsitze entfernt, so ist wegen seiner Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die hierzu berufenen Behörden einzuleiten.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen für Concurse der Handelsleute und Fabrikanten.

1. Erlöschung der Protokollirung.

§. 201.

Die Concurs-Instanz hat die Eröffnung des Concurses über einen Handelsmann oder Fabrikanten derjenigen Gewerbsbehörde, von welcher derselbe das Handlungs- oder Fabriksbefugniß erhalten hat, bekannt zu geben, und in dem öffentlichen Buche (Firmenprotokolle), in welchem dessen Protokollirung vorkommt, ersichtlich zu machen. Wird dieses Buch bei einem anderen Gerichte geführt, so ist dasselbe von der Concurs-Eröffnung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist vorzugehen, wenn über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protokollirung das Erkenntniß ergangen ist.

§. 202.

Die Concurs-Instanz hat mit Rücksicht auf den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung und das Ergebniß der Concursverhandlung über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protokollirung zu erkennen.

In der Regel ist die Protokollirung als erloschen zu erklären.

§. 203.

Ist der Gemeinschuldner des Betruges oder eines anderen aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt worden; hat er sich einer Hintergehung der Behörde hinsichtlich der Ausweisung des Fondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder über die Erfordernisse zu seiner Wiederbefähigung, im Falle er schon einmal in Concurs gerathen war, schuldig gemacht; oder fallen ihm die im §. 486 des Strafgesetzes, lit. c) und d) erwähnten Vergehen hinsichtlich der Buchführung zur Last; so ist er auch für die Zukunft zur Erlangung der Protokollirung als Handelsmann, Fabrikant oder öffentlicher Gesellschafter von der Concurs-Instanz für unfähig zu erklären.

Digitized by Google

2. Wiederbefähigung zur Protokollirung.

§. 204.

Einem Handelsmanne oder Fabrikanten, welcher aus anderen als den angeführten Gründen straffällig befunden worden ist, kann die Fortsetzung seiner protokollirten Handlung oder Fabrik, jedoch nur dann gestattet werden, wenn er sich über die Befriedigung aller seiner Gläubiger mit dem ganzen Betrage ihrer liquidirten Forderungen auszuweisen vermag.

Ist daher der Concurs durch einen Nachlaßvergleich beigelegt worden; so muß jeder Gläubiger, soferne es sich um den Fortbestand der Protokollirung handelt, auch mit dem nachgelassenen Betrage seiner Forderung befriediget oder dessen Erklärung beigebracht werden, daß er mit Verzichtleistung auf diesen Anspruch in die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners willige.

Bei Handelsleuten und Fabrikanten, welche ihre Schuldlosigkeit dargethan haben, genügt es, wenn sie ihre Gläubiger mit dem durch die Ausgleichung festgesetzten Betrage ihrer Forderungen zu befriedigen vermögen.

§. 205.

In wieferne sich der Verschuldete, um seinen Geschäftsbetrieb fortsetzen zu dürfen, auch wieder im Besitze eines bestimmten Fondes befinden müsse, ist nach den Gewerbsvorschriften zu beurtheilen.

In jedem Falle muß sich derselbe auch über die Erwerbungsart der Mittel ausweisen, durch welche er in den Stand gesetzt worden ist, die angeführten Bedingungen zu erfüllen, ohne in neue Schulden zu gerathen, und die zur Untersuchung berufene Behörde ist verpflichtet, über die Richtigkeit dieses Ausweises die den Umständen angemessenen Erforschungen zu pflegen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen muß auch dann nachgewiesen werden, wenn ein Handelsmann oder ein Fabrikant, dessen Protokollirung wegen des Abganges derselben bereits für erloschen erklärt worden ist, in der Folge die Protokollirung als solcher oder als

Digitized by Google

öffentlicher Gesellschafter wieder bewirken oder ein in Concurs verfallener Schuldner, welcher früher nicht Handelsmann oder Fabrikant war, dieselbe erlangen will.

§. 206.

Gläubiger, welche sich, um einem Verschuldeten zur Wiederbefähigung behilflich zu seyn, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriediget erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriediget worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten.

3. Anwendung dieser Bestimmungen auf Gesellschaften.

§. 207.

Die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen sind auch auf die in Concurs verfallenen Handels- und andere denselben gleichgestellte Erwerbsgesellschaften und deren Mitglieder anzuwenden.

Ein öffentlicher Gesellschafter muß sich zur Erlangung der Wiederbefähigung über die Berichtigung aller Gesellschaftsschulden ausweisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google